

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► [Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Augsburg	
Ggf. Standort		
Studiengang 01	<i>Medien und Kommunikationswissenschaft</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2001/2002	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	55	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2015/16 bis Wintersemester 2022/23 (oder Sommersemester in Abhängigkeit der jeweiligen Datenverfügbarkeit)	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEVA)
Zuständige*r Referent*in	Anne-Katrin Reich
Akkreditierungsbericht vom	26.01.2024



Studiengang 02	<i>Medien und Kommunikationswissenschaft</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2002/2003	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	23,48	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfänger*innen	22	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absol- vent*innen	19	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2015/16 bis Wintersemester 2022/23 (oder Sommersemester in Abhängigkeit der jeweiligen Da- tenverfügbarkeit)	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
01 Bachelorstudiengang <i>Medien und Kommunikationswissenschaft</i>	5
02 Masterstudiengang <i>Medien und Kommunikationswissenschaft</i>	6
Kurzprofil der Studiengänge	7
01 Bachelorstudiengang <i>Medien und Kommunikationswissenschaft</i>	7
02 Masterstudiengang <i>Medien und Kommunikationswissenschaft</i>	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	9
01 Bachelorstudiengang <i>Medien und Kommunikationswissenschaft</i>	9
02 Masterstudiengang <i>Medien und Kommunikationswissenschaft</i>	10
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	12
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	14
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	14
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	16
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	17
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	17
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	17
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	18
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	18
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	18
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	18
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	24
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	41
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	44
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	48
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	50
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	50
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	50
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	50
3 Begutachtungsverfahren	51
3.1 Allgemeine Hinweise	51
3.2 Rechtliche Grundlagen	51
3.3 Gutachter*innen	51
4 Datenblatt	52



4.1	Daten zum Studiengang	52
4.2	Daten zur Akkreditierung	55
5	Glossar	56
	Anhang	57
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	57
	§ 4 Studiengangsprofile	57
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	57
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	58
	§ 7 Modularisierung	59
	§ 8 Leistungspunktesystem	60
	Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	60
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	61
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	61
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	62
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	62
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	62
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	62
	§ 12 Abs. 2	63
	§ 12 Abs. 3	63
	§ 12 Abs. 4	63
	§ 12 Abs. 5	63
	§ 12 Abs. 6	63
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	64
	§ 13 Abs. 1	64
	§ 13 Abs. 2 und 3	64
	§ 14 Studienerfolg	64
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	64
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	64
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	65
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	65
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	66



Ergebnisse auf einen Blick

01 Bachelorstudiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft*

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.



02 Masterstudiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft*

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.



Kurzprofil der Studiengänge

01 Bachelorstudiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft*

Die Universität Augsburg bietet am Institut für Medien, Wissen und Kommunikation (IMWK) die Studiengänge *Medien und Kommunikationswissenschaft* als Bachelorprogramm und als konsekutives Masterprogramm an. Das IMWK ist Teil der Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät. Viele Lehrende des IMWK sind in den interdisziplinären Forschungszentren aktiv, was eine enge Anbindung der Lehre an innovative, hochrelevante Forschungsthemen (beispielsweise im Kontext von Digitalisierung, Medienwandel und Gesellschaft oder dem Bereich der Umwelt-, Gesundheits- und Wissenschaftskommunikation) sicherstellt, die in beiden Studiengängen systematisch ausgebaut sind.

Der Bachelorstudiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft* bietet Studieninteressierten, die zuvor in der Regel eine allgemeine Hochschulreife erworben haben, eine anwendungsbezogene erste berufsqualifizierende Ausbildung in den Fächern Medien und Kommunikationswissenschaft. Das Studienprogramm qualifiziert für einen frühen Übergang in die Medien- und Kommunikationspraxis sowie einen Übergang in den Masterstudiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft (M.A.)* oder ein ähnliches Masterprogramm.

Im Studienprogramm werden Kenntnisse in den Bereichen Kommunikationstheorien und -geschichte, Mediensystem, Rezeption und Wirkung, Medienberufe, kommunikationswissenschaftliches Arbeiten und empirische Forschungsmethoden vermittelt. Mit einer Ergänzung des Curriculums zum Wintersemester 2024/25 werden die Bereiche Digitalisierung und Kommunikationsmanagement sowie Gesundheits-, Umwelt- und Wissenschaftskommunikation hinzukommen. Darauf aufbauend werden Kenntnisse in kommunikationswissenschaftlichen Theorien, Forschungsprojekten und Anwendungsfeldern ebenso wie in qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden erworben. Wahlpflichtmodule sowie wählbare Ergänzungsmodulgruppen ermöglichen eine individuelle Schwerpunktsetzung.

Im Grundlagenbereich sowie den einführenden Methoden- und Statistikveranstaltungen wird das theoretische Kernwissen aus dem Fach Kommunikationswissenschaft durch eine begrenzte Anzahl an Vorlesungen und begleitende Tutorien vermittelt. Im weiteren Studienverlauf liegt der Schwerpunkt auf Seminaren und Projektseminaren, die eine enge Verzahnung mit anwendungsbezogenen, berufspraktischen Fragestellungen und der empirischen Forschung ermöglichen. Diese Fokussierung auf eine reflexive Arbeit in kleineren Seminar- und Projektseminargruppen ermöglicht eine intensive Auseinandersetzung mit aktuellen Fragestellungen der kommunikationswissenschaftlichen Forschung und der Kommunikationspraxis. Eine besondere Hinführung zum selbstständigen empirischen Arbeiten bieten die Lehrforschungsprojekte, in denen die Studierenden mit Anleitung den vollständigen Forschungsprozess durchlaufen.

Der Studiengang hat eine Regelstudiedauer von sechs Semestern. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Absolvent*innen 180 ECTS-Leistungspunkte und den Abschlussgrad Bachelor of Arts verliehen.



02 Masterstudiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft*

Die Universität Augsburg bietet am Institut für Medien, Wissen und Kommunikation (IMWK) die Studiengänge *Medien und Kommunikationswissenschaft* als Bachelorprogramm und als konsekutives Masterprogramm an. Das IMWK ist Teil der Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät. Viele Lehrende des IMWK sind in den interdisziplinären Forschungszentren aktiv, was eine enge Anbindung der Lehre an innovative, hochrelevante Forschungsthemen (beispielsweise im Kontext von Digitalisierung, Medienwandel und Gesellschaft, oder dem Bereich der Umwelt-, Gesundheits- und Wissenschaftskommunikation) sicherstellt, die in beiden Studiengängen systematisch ausgebaut sind.

Das Masterprogramm *Medien und Kommunikationswissenschaft (M.A.)* ist forschungsorientiert und vermittelt vertiefende kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse zur multiperspektivischen Analyse von Phänomenen und neuen Entwicklungen im Medienbereich. Die Hochschule möchte damit ein Masterprogramm insbesondere für Absolvent*innen von Bachelorstudiengängen mit den Fachrichtungen Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaft, Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft und Kulturwissenschaften anbieten.

Im Rahmen des Studiums findet eine fachwissenschaftliche Spezialisierung auf „Medien- und Gesellschaftswandel“ oder „Gesundheits-, Umwelt- und Wissenschaftskommunikation“ statt. Studierende können zwischen individuellen Profilierungsbereichen wählen, z.B. Umwelt und Klima; Gesellschaft und Politik; Medienmanagement, Unternehmenskommunikation und Public Relations (PR). Neben inhaltlich hierzu passenden Lehrveranstaltungen haben Studierende die Möglichkeit, selbstständig ein Praxisprojekt mit einem Kooperationspartner der Kommunikations- und Medienpraxis durchzuführen. Dabei findet die Lehre ganz überwiegend in (Projekt-)Seminaren statt, die in kleinen Gruppen eine vertiefte Auseinandersetzung und Reflexion aktueller Themenfelder der jeweiligen Bereiche ermöglichen. Vorlesungen kommen im Masterprogramm nur in einem geringen Umfang im Rahmen von Lehrimporten in ausgewählten Bereichen der individuellen Profilierung vor. Durch die intensive Arbeit in (Projekt-)Seminaren, dem Praxisprojekt sowie der abschließenden sechsmonatigen Masterarbeit werden die Studierenden schrittweise zur selbstständigen Arbeit an komplexen Forschungs- und Kommunikationsprojekten herangeführt.

Die erworbenen vertiefenden Kenntnisse und Fähigkeiten qualifizieren für ein breites Spektrum kommunikationswissenschaftlicher Tätigkeitsfelder, im Besonderen für forschungsorientierte Tätigkeiten in der Medienpraxis, für Medienberufe mit höheren Qualifikationsanforderungen, Leitungspositionen im Medienbereich sowie eine Promotion und akademische Karriere im Bereich Kommunikationswissenschaft.

Der Studiengang hat eine Regelstudiedauer von vier Semestern. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Absolvent*innen 120 ECTS-Leistungspunkte und den Abschlussgrad Master of Arts verliehen.



Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen

01 Bachelorstudiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft*

Die Gutachter*innengruppe hat insgesamt einen sehr positiven Eindruck vom Studiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft (B.A.)*.

Der Studiengang beeindruckt insbesondere durch seine starke Forschungsorientierung, wovon die Lehre profitiert. Im Studiengang wird den Studierenden mit fünf verlässlich angebotenen Spezialisierungsbereichen eine große Gestaltungs- und Wahlfreiheit angeboten. Zudem können Studierende die Praktikumsstellen für die obligatorischen Praktika frei wählen. Die Gutachtenden empfehlen den Studiengangsverantwortlichen noch mehr als bisher den Praxisbezug des wissenschaftsorientierten Studiengangs aufzuzeigen und vermehrt Beispiele aus der Praxis in den Modulveranstaltungen aufzugreifen. Die Gutachter*innengruppe begrüßt die Initiative des IMWK, ein Alumni-Netzwerk zu gründen und ermuntert nachdrücklich zur Umsetzung. Die Herstellung von Kontakten zwischen ehemaligen und aktuellen Studierenden könnte für Studierende von Nutzen sein, sowohl für das Finden von (neuen) Berufsbildern als auch ggf. als Türöffner für potentielle Praktikumsstellen.

Die personelle Ausstattung ist für die Studiengänge angemessen, aber knapp bemessen. Die Gutachter*innengruppe empfiehlt der Universität und der Fakultät, zur Entlastung der Professor*innen und des Mittelbaus des Instituts zum einen eine weitere Koordinierungsstelle zu schaffen und zum anderen die Zuordnung von befristeten Mittelbaustellen an das Institut verlässlicher zuzusagen.

Die Gutachtenden ermuntern die Hochschule, ihre Bemühungen fortzusetzen, mehr männliche Studierende für diesen Studiengang zu gewinnen, da Männer im Geschlechterverhältnis innerhalb der Studierendenschaft derzeit unterrepräsentiert sind.

Die Gutachter*innen sehen konzeptionelles Verbesserungspotential im Hinblick auf die Hilfestellung bei der Planung und Durchführung von Auslandssemestern und die Kommunikation der Anrechenbarkeit von außerhochschulischen Leistungen. Die Gutachter*innen empfehlen, die Bewerbungsfristen der Bachelorstudierenden für die Teilnahme an ERASMUS-Auslandsprogrammen zu überdenken.

Die Gutachtenden empfehlen, die Studierenden gleich zum Studienbeginn über die Kontaktpersonen und Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs zu informieren.

Aus Sicht der Gutachtenden sollten nicht nur alle Lehrenden Lehrevaluationen durchführen, sondern alle sollten die Gelegenheit nutzen, um dieses Feedback mit den befragten Studierenden zu besprechen.

Die Gutachter*innen nehmen wahr, dass die universitätsweiten Evaluationen, die alle drei Jahre stattfinden, auf eine eher geringe Akzeptanz bei den Studierenden des IMWK zu stoßen scheinen. Es ist zu erwarten, dass bei einer höheren Beteiligung, noch besser als bisher wertvolle Informationen zur Qualitätssicherung der Universität gewonnen werden könnten, weshalb die Gutachter*innengruppe empfiehlt, sich u.a. mit der Art der Fragestellung und dem Zeitpunkt der Befragung der Studierenden zu befassen. Die Gutachtenden empfehlen darüber hinaus, dass die Hochschule Maßnahmen ergreifen sollte, um die Beteiligung an der Absolvent*innenbefragung zu erhöhen, um retrospektiv Informationen zur Qualitätsverbesserung der Studienprogramme zu erhalten. Die Gutachter*innengruppe lobt gleichwohl, dass das IMWK Maßnahmen zur Förderung der Kommunikation zwischen den Statusgruppen ergreift, für Ideen aus dem Kreis der Studierendenschaft zugänglich ist und auf diese flexibel und umsetzungsstark reagiert. Das führt insgesamt zu einer sehr hohen Zufriedenheit der Studierenden in diesem Studiengang.



02 Masterstudiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft*

Die Gutachter*innengruppe hat insgesamt einen sehr positiven Eindruck vom Studiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft (M.A.)*.

Der Studiengang beeindruckt insbesondere durch seine starke Forschungsorientierung, wovon die Lehre profitiert. Die Gutachtenden heben die Einführung eines verpflichtenden Moduls „Interdisziplinäre Vertiefung“ lobend hervor, wobei der Kompetenzerwerb in komplexen quantitativen Verfahren auch zwingend eine intensive Statistikausbildung verlangt. Die Gutachter*innengruppe begrüßt, dass die Universität hierfür einen fakultativen Brückenkurs „Statistik mit SPSS“ im ersten Semester anbietet, um allen Studierenden die Möglichkeit zu geben, ein vergleichbares Niveau an Statistikenntnissen zu erlangen.

Die personelle Ausstattung ist für die Studiengänge angemessen, aber knapp bemessen. Die Gutachter*innengruppe empfiehlt der Universität und der Fakultät, zur Entlastung der Professor*innen und des Mittelbaus des Instituts zum einen eine weitere Koordinierungsstelle zu schaffen und zum anderen die Zuordnung von befristeten Mittelbaustellen an das Institut verlässlicher zuzusagen.

Die Gutachtenden ermuntern die Hochschule, ihre Bemühungen fortzusetzen, mehr männliche Studierende für diesen Studiengang zu gewinnen, da Männer im Geschlechterverhältnis innerhalb der Studierendenschaft derzeit unterrepräsentiert sind.

Die Gutachtenden empfehlen, die Studierenden gleich zum Studienbeginn über die Kontaktpersonen und Möglichkeiten im Falle eines Nachteilsausgleichs zu informieren.

Aus Sicht der Gutachtenden sollten nicht nur alle Lehrenden Lehrevaluationen durchführen, sondern alle sollten die Gelegenheit nutzen, um dieses Feedback mit den befragten Studierenden zu besprechen.

Die Gutachter*innen nehmen wahr, dass die universitätsweiten Evaluationen, die alle drei Jahre stattfinden, auf eine eher geringe Akzeptanz bei den Studierenden des IMWK zu stoßen scheinen. Es ist zu erwarten, dass bei einer höheren Beteiligung, noch besser als bisher wertvolle Informationen zur Qualitätssicherung der Universität gewonnen werden könnten, weshalb die Gutachter*innengruppe empfiehlt, sich u.a. mit der Art der Fragestellung und dem Zeitpunkt der Befragung der Studierenden zu befassen. Die Gutachtenden empfehlen darüber hinaus, dass die Hochschule Maßnahmen ergreifen sollte, um die Beteiligung an der Absolvent*innenbefragung zu erhöhen, um retrospektiv Informationen zur Qualitätsverbesserung der Studienprogramme zu erhalten. Die Gutachter*innengruppe lobt gleichwohl, dass das IMWK Maßnahmen zur Förderung der Kommunikation zwischen den Statusgruppen ergreift, für Ideen aus dem Kreis der Studierendenschaft zugänglich ist und auf diese flexibel und umsetzungsstark reagiert. Das führt insgesamt zu einer sehr hohen Zufriedenheit der Studierenden in diesem Studiengang.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft (B.A.)* umfasst als Vollzeitstudium in Präsenz eine Regelstudienzeit von sechs Semestern einschließlich einer dreimonatigen Bearbeitung der Bachelorarbeit mit Seminar (vgl. Band II, Anlage 1.1, § 18 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge, Stand 02.06.2021; im Folgenden auch PO_BA genannt).

Die Absolvent*innen erhalten bei erfolgreichem Bestehen der Bachelorprüfung 180 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden auch mit LP abgekürzt) sowie den Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) (vgl. § 2 PO_BA).

Die Bachelorprüfung des Studiengangs *Medien und Kommunikationswissenschaft (B.A.)* bildet gemäß § 3 PO_BA (a.a.O.) einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Darin wird der Zweck des Bachelorstudiengangs wie folgt festgelegt:

„¹Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums ‘Medien und Kommunikationswissenschaft’. ²Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, ob kommunikationswissenschaftliche Grundlagen beherrscht werden. ³Dies umfasst einführende und vertiefende kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse zu theoretischen Ansätzen und Anwendungsfeldern in den Bereichen Rezeptions- und Wirkungsforschung, der Öffentlichen Kommunikation und Kommunikatorforschung, Kommunikationstheorie und –geschichte, Mediensystemen, Medienrealität und Medien- und Kommunikationspraxis sowie methodische Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen quantitativer und qualitativer Erhebungs- und Auswertungsverfahren. ⁴Die berufspraktischen Fähigkeiten werden im Rahmen eines Pflichtpraktikums vertieft. ⁵Die erworbenen grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten qualifizieren für einen frühen Übergang in die Berufspraxis im Besonderen in den Bereichen Mediaforschung, Medienproduktion, Journalismus, PR und Öffentliche Kommunikation, Medienmanagement“.

Wird die Bachelorprüfung nicht bis einschließlich zum neunten Fachsemester erfolgreich abgeschlossen, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

Die Studienstruktur und die Studiendauer des Bachelorstudiengangs *Medien und Kommunikationswissenschaft (B.A.)* sind klar und konsistent und entsprechend den Vorgaben des § 3 BayStudAkkV.

Der Masterstudiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft (M.A.)* ist ebenfalls als Vollzeitstudium konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (vgl. § 4 Abs. 1 Prüfungsordnung für Masterstudiengänge, Anlage 1.2, im Folgenden auch PO_MA genannt)², in denen gemäß § 4 Abs. 5 PO_MA 120 LP

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV vom 13.04.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayStudAkkV>

² Anhang 1.2. enthält die Prüfungsordnung für den MA Medien und Kommunikationswissenschaft vom 16.11.2011 in der nach der 7. Änderungssatzung konsolidierten Fassung vom 12.05.2021. Alle PO-Versionen können auch in der Online-Rechtssammlung der Universität Augsburg für diesen Studiengang abgerufen werden: <https://www.uni-augsburg.de/de/services/rechtssammlung/philoz-master-medien-und-kommunikation/>



erreicht werden müssen. Es ist dadurch gewährleistet, dass bei diesem konsekutiven Studiengang regelkonform die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (10 Semester) dauert (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 3 MRVO).

Falls die im Masterstudiengang verlangten 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erreicht sind, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden (§16 Abs. 3, PO MA). In begründeten Fällen (z. B. krankheitsbedingten Versäumnissen) kann diese Frist verlängert werden (§16 Abs. 4, PO_MA). Der Studienbeginn ist grundsätzlich nur zum Wintersemester möglich.

Die Studienstruktur und die Studiendauer des Masterstudiengangs *Medien und Kommunikationswissenschaft (M.A.)* sind klar und konsistent und entsprechend den Vorgaben des § 3 BayStudAkkV.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der wissenschaftliche Anspruch der Bachelorprüfung („Qualifizierungsmodul“) ist in § 18 Abs. 1 Satz 2 PO_BA (s. Band II, Anlage 1_1) geregelt. Darin heißt es:

„Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten.“

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 PO_BA beträgt die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit *„von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe drei Monate“*. In begründeten Fällen kann die Bearbeitungsdauer angemessen verlängert werden (s. § 18 Abs. 4 PO_BA).

Der Masterstudiengang ist „forschungsorientiert“ im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 MRVO (s. Band II, Anlage 1:2, § 1 Abs.1 Satz 3 PO_MA) und konsekutiv konzipiert (s. Selbstbericht; Übersichtstabelle; § 5 MA PO).

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate (s. Band II, Anlage 1_2 § 17 Abs. 1 Satz 1 PO_MA und Modulhandbuch Master, Anlage 2_2; Seite 130, „Modul MUK-3999: Q3: Masterarbeit“). Der wissenschaftliche Anspruch wird in § 17 PO_MA geregelt:

„¹Die Masterarbeit ist Bestandteil der Masterprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. ²Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht.“

Die Regelungen entsprechen dem Orientierungsrahmen des § 4 BayStudAkkV.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Für beide Studiengänge gelten die allgemeinen, in der Immatrikulations-, Rückmeldungs- und



Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg³ festgelegten Zulassungsvoraussetzungen (siehe Band II, Anhang 1.3).

Darüber hinaus sind für den Masterstudiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft (M.A.)* spezifische Zugangsvoraussetzungen in § 5 der PO_MA (siehe Band II, Anlage 1.2) geregelt. Studienbewerber*innen müssen dabei die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- 1) *„Es muss ein erster berufsqualifizierender Abschluss eines sozial- oder geisteswissenschaftlichen Studiengangs, insbesondere in den Fachrichtungen Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaft, Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft und Kulturwissenschaften, oder einen dem vergleichbaren in- oder ausländischen Abschluss vorgewiesen werden.*
- 2) *Da der Studiengang mehrere englischsprachige Veranstaltungen anbietet und ein umfangreiches Studium englischsprachiger Fachliteratur voraussetzt, sind zudem englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens vorzuweisen.*
- 3) *Studienbewerber:innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen zudem Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 (geändert zum WS 22/23, vorher C1) des europäischen Referenzrahmens vorweisen.*
- 4) *Das Eignungsverfahren gemäß Eignungsordnung für den Masterstudiengang (Anlage 1 der PO im Anhang 1.2) bestehen.“*

Die Nachweise zu den Punkten 1-3 müssen nicht bereits zum Studienbeginn vorliegen, sondern können bei Vorliegen der Eignung und sonstigen allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß § 5 PO_MA bis zum 31. März des Folgejahres nachgereicht werden.

Das Eignungsverfahren zielt laut Selbstbericht (s. Seite 5) auf *„die Überprüfung fachlich-theoretischer Kenntnisse⁴ und fachlich-methodischer Kenntnisse⁵, die für eine erfolgreiche Aufnahme des Masterstudiums mit dem in Abschnitt 1.2.2 dargelegten Studiengangsprofil unabdingbar sind.“*

Das Eignungsverfahren ist zweistufig angelegt: In einem ersten Schritt ist die schriftliche Überprüfung der Eignung anhand der Gesamtnote des grundständigen Studiengangs sowie der curricularen Leistungen durch zwei Prüfer*innen vorgesehen (s. § 4 Eignungsordnung Anlage 1 der PO_MA, Anhang 1.2.). In einer zweiten Stufe erfolgt in Abhängigkeit der Ergebnisse der schriftlichen Überprüfung ein Auswahlgespräch von 15 Minuten (s. § 5 Eignungsordnung, a.a.O).

Die Zugangsvoraussetzungen sind klar regelt und damit die Voraussetzungen des § 5 BayStudAkkV erfüllt.

³ Anhang 1.3 enthält die Immatrikulations-, Rückmeldungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg vom 04.07.2012 in der nach der 7. Änderungssatzung konsolidierten Fassung vom 09.06.2022. Für die Änderungssatzungen sowie die vorherigen Versionen siehe die Rechtssammlung der Universität Augsburg. <https://www.uni-augsburg.de/de/services/rechtssammlung/immatrikulation-rueckmelde-exmatrikulationssatzung/>

⁴ *„Dies umfasst grundlegende Kenntnisse kommunikationswissenschaftlicher Ansätze und Theorien, theoretische Kenntnisse zu Fragestellungen und Ansätzen im Bereich Umwelt-, Gesundheits- und Wissenschaftskommunikation sowie theoretische Kenntnisse zu Fragestellungen und Ansätzen im Bereich Medien- und Gesellschaftswandel (siehe § 3 Abs. 1 Eignungsordnung Anlage 1 der PO_MA, Anhang 1.2).“*

⁵ *„Dies umfasst grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in empirischen Forschungsmethoden im Allgemeinen, sowie im qualitativen und quantitativen Bereich. Außerdem werden Kenntnisse und Fähigkeiten in deskriptiver Statistik und Inferenzstatistik überprüft (siehe § 3 Abs. 2 Eignungsordnung Anlage 1 der PO_MA, Anhang 1.2)“*



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs *Medien und Kommunikationswissenschaft (B.A.)* wird den Studierenden der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen, was für einen sprach- und kulturwissenschaftlichen Studiengang gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 1 MRVO formal zulässig ist. Auf den inhaltlichen Bezug zwischen Curriculum und Abschlussgrad und -bezeichnung wird in Kapitel 2.2.2.1 eingegangen.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs *Medien und Kommunikationswissenschaft (M.A.)* wird gemäß § 2 PO_MA (s. Band II, Anlage 1_2) dem Fach angemessen der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

Die Hochschule gibt nähere Informationen zum Absolvent*innenprofil in Punkt 4.2 des Diploma Supplements, welches ein integraler Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist (s. Band II, Anlage 01_1, § 21 Abs. 2 Satz 3 PO_BA bzw. Anlage 01_2, „§ 21 Abs. 2 Satz 3 PO_MA“). Die Hochschule hat in Anlage 3.3 ein Muster-Diploma Supplement in englischer Sprache vorgelegt, welches der zwischen der KMK und der HRK abgestimmten aktuellen Fassung entspricht. Es wird empfohlen, die Diploma Supplements auch in deutscher Sprache vorzuhalten.

Diese Regelungen gewährleisten die Erfüllung der Kriterien gemäß § 6 BayStudAkkV.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge sind in Module gegliedert, denen die einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. Die Module sind wiederum in Modulgruppen⁶ geordnet. Für die Studierenden sind die entsprechenden Zuweisungen dem Modulhandbuch⁷ sowie dem „Digicampus“ zu entnehmen. Das Modulhandbuch enthält die Modulbeschreibungen (siehe Anhang 2.1 und 2.3 für den Bachelorstudiengang und 2.2 für den Masterstudiengang).

Das Bachelorprogramm ist vollständig modularisiert, d.h. jedes Modul kann innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die Studieninhalte sind dadurch thematisch und zeitlich begrenzt.

⁶ Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine LP vergeben werden.

⁷ Die Modulhandbücher mit Veranstaltungszuordnungen werden jedes Semester auf der Webseite des Prüfungsamts veröffentlicht. Für den Bachelorstudiengang siehe: <https://mhb.uni-augsburg.de/BachelorStudiengaenge/Bachelor+of+Arts+%28Hauptfach%29/Medien+und+Kommunikationswissenschaft+%28Hauptfach%29/>

Für den Masterstudiengang siehe: <https://mhb.uni-augsburg.de/MasterStudiengaenge/Master+of+Arts/Medien+und+Kommunikationswissenschaft+%28Hauptfach%29/>



Abhängig vom jeweiligen Modul setzt sich dieser Zeitaufwand durch ein Präsenzstudium in Form von VL: Vorlesung, Ü: Übung, PS: Projektseminar, S: Seminar, HS: Hauptseminar, LFP: Lehrforschungsprojekt, SprK: Sprachkurs, PrS: Proseminar (s. Band II, Anlage 1.1; Modulübersicht als Anlage zur PO_BA) sowie Experimenten, Inhaltsanalysen, Textanalytischen Verfahren, Forschungsprojekten (z. B. Rezeptions- und Wirkungsforschung, Persuasions- und Wirkungsforschung, Medienforschung), Berufspraktikum, Hausarbeiten und einem Selbststudium zusammen (s. Band I, Selbstbericht Seite 7, ergänzt um die „Modulteile“ im Modulhandbuch, s. Band II, Anlage 2.1). Das Selbststudium dient der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen und der Prüfungsvorbereitung. In der Regel werden die Module mit einem zeitlichen Umfang von zwei bis sechs Semesterwochenstunden im Stundenplan berücksichtigt.

Die Modulbeschreibungen (s. Band II, Anlagen 2.1, 2.2. und 2.3) beinhalten Lernziele und Kompetenzen, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen zur Teilnahme, Voraussetzungen zur Vergabe der Leistungspunkte (inkl. Angaben zur Benotung und der Prüfungsart), ECTS-Leistungspunkte, Häufigkeit des Angebots und den oder die Modulkoordinator*in. Zusätzlich wird die studentische Arbeitsbelastung untergliedert in Präsenzstudium und Selbststudium. Darüber hinaus wird die Moduldauer angegeben (s. beispielhaft Anhang 2.3).

Zwar fehlt in den einzelnen Modulbeschreibungen die Verwendbarkeit des Moduls gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 4 MRVO, d.h. die Beschreibung, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden (Begründung zur Musterrechtsverordnung; https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_12_07-Musterrechtsverordnung.pdf). Jedoch hat die Hochschule dieses gelöst, indem sie am Anfang des Modulhandbuchs auf eine digitale Informationsquelle verweist. Sie schreibt „Die weiteren Verwendungsmöglichkeiten der Module in anderen Studiengängen können Sie im Digicampus einsehen.“ Auf diese Weise wird in den Modulhandbüchern die Information hochschulintern bekannt gegeben, wodurch dem Transparenzgedanken für die immatrikulierten Studierenden gedient wird.

In der Bachelor Prüfungsordnung in § 6 und in der Master Prüfungsordnung in § 7 werden ausführlich die Formen und die Dauer von Prüfungen festgelegt. Die Dauer von Klausuren, 60- oder 90-minütig, wird den Studierenden zu Beginn jedes Semesters durch Studienpläne bekannt gegeben, die im Digicampus veröffentlicht werden.

Da jedes Modul mit einer einzigen Modulabschlussprüfung abschließt (s. Band II, Anlage 1_1, PO_BA, Anlage Modulübersicht), bedarf es keiner Angaben zur Gewichtung unterschiedlicher Prüfungsbestandteile.

Die Hochschule vergibt ECTS-Noten im Sinne von statistischen ECTS-Vergleichsnoten. Sie vermerkt diese Information im Diploma Supplement. So heißt es etwa im Diploma Supplement für den Bachelorstudiengang (s. Anhang 3.3 bzw. Anhang 3.6 für den Masterstudiengang) unter Punkt 4.4:

„Grading system and, if available, grade distribution table General grading scheme: see section 8.6 Grade distribution (past four semesters; cohort: 74 graduates) Very Good 6,76% (5) - Good 87,84% (65) - Satisfactory 5,41% (4) - Sufficient 0,00% (0)“.

Zusätzlich steht in den Diploma Supplements in Section 8.6.: *“8.6 Grading Scheme The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): “Sehr Gut” (1) = Very Good; “Gut” (2) = Good; “Befriedigend” (3) = Satisfactory; “Ausreichend” (4) = Sufficient; “Nicht ausreichend” (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is “Ausreichend” (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition, grade distribution*



tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group."

Das Masterprogramm ist vollständig modularisiert. Jedes Modul kann in der Regel innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Ausnahmen sind die Module der Modulgruppen „Fortgeschrittene qualitative und quantitative Methoden“ sowie das Modul „Praxisprojekt“ (ein Pflichtmodul in jeder individuellen Profilierung), die in der Regel über zwei Semester gehen. Die Studieninhalte sind dadurch thematisch und zeitlich begrenzt.

Für die Modulbeschreibungen wird auf die Aussagen zum Bachelorprogramm verwiesen, die für das Masterprogramm gleichermaßen gelten.

Die Hochschule erfüllt damit die Voraussetzungen der Kriterien des § 7 BayStudAkkV.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Für alle Module werden nach Modulabschluss Leistungspunkte vergeben. Die ECTS-Leistungspunkte je Modul liegen im Bachelorstudiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft (B.A.)* bei 6 oder 12 LP, und beim Masterprogramm durchgehend bei 6 LP. Im Masterprogramm haben alle Module einen Umfang von mindestens 6 LP, „um eine Häufung kleinschrittiger Prüfungen zu vermeiden“ (vgl. Selbstbericht, Seite 8). Da alle Module im Masterstudiengang einen seminarähnlichen Charakter aufweisen, wird für alle Module für zwei Semesterwochenstunden ein Arbeitsaufwand von 6 LP und für vier Semesterwochenstunden von 12 LP angesetzt (a.a.O.).

Für die Bachelorprüfung erhalten die Studierenden insgesamt 18 LP, wobei 12 LP auf die Bachelorarbeit entfallen.

Die Zuordnung der Module zu ECTS-Leistungspunkten im Studiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft (B.A.)* ist in der Prüfungsordnung (siehe Band II, Anlage 1.1) verankert und kann außerdem dem Studienverlaufsplan (siehe Band II, Anlagen 2.4 und 2.6 für den reformierten BA) entnommen werden. Gemäß dem reformierten Studienverlaufsplan erwerben die Studierenden – abgesehen vom zweiten und sechsten Semester – immer 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester. Im zweiten Semester sind ausnahmsweise 32 LP zu erbringen (s. Selbstbericht, Seite 9). Dafür sind im sechsten Semester nur noch 28 LP zu erbringen, was zu einer leichten Entlastung im letzten Studiensemester führt. Im Einzelfall können sich Abweichungen durch die Belegung des Ergänzungsbereiches ergeben.

Im Modulhandbuch heißt es zur Bachelorprüfung (vgl. Band II, Anlage 2.1 Modul MUK-2999: Qualifizierungsmodul: Abschlussqualifikation: „*Gegenstand des Seminars ist die Diskussion der laufenden Bachelorarbeit; das Seminar weist einen Umfang auf, der 6 Leistungspunkten entspricht. Der Workload der Bachelorarbeit entspricht 12 Leistungspunkten.*“ Der Umfang der ECTS-Leistungspunkte für die Bachelorarbeit liegt im zulässigen Rahmen.

Mit Ausnahme des unbenoteten Moduls „Praktikum“ schließen alle Module mit einer benoteten Prüfungsleistung ab. In die Berechnung der Abschlussnote fließen alle Noten gewichtet nach den jeweiligen ECTS-Leistungspunkten der Module ein.



Beim Masterstudiengang liegt die Gesamt-ECTS-Leistungspunktezahl bei 30 LP pro Semester, in Summe 120 für vier Semester. Die Zuordnung der Module zu LP ist in der Prüfungsordnung (siehe Band II, Anlage 1.2) sowie dem Studienverlaufsplan (siehe Band II, Anlage 2.5) geregelt. Die Arbeitslast ist konzeptionell gleichmäßig auf vier Semester mit jeweils 30 LP verteilt. Im Einzelfall können sich geringfügige Abweichungen durch die Belegung der individuellen Profilierung ergeben. Die im vierten Semester zu erbringende Masterarbeit hat einen Umfang von 30 LP.

Mit Ausnahme des zu absolvierenden Wahlpflichtmoduls in der Modulgruppe „Kommunikationspraxis“ sowie des Moduls „Masterseminar im Qualifizierungsbereich“ schließen alle Module mit einer benoteten Prüfungsleistung ab. Auch hier fließen in die Berechnung der Abschlussnote alle Noten gewichtet entsprechend der jeweiligen ECTS-Leistungspunkte der Module ein.

Für die Masterprüfung erhalten die Studierenden 30 LP, wobei 24 LP für die sechsmonatige Masterarbeit vergeben werden und 6 LP für das Masterseminar (s. Band II, Anlage 1_2. § 18 PO_MA).

Die Bestimmungen erfüllen den vorgegebenen Orientierungsrahmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule hat die Anerkennung und Anrechnung von hochschulischen Kompetenzen gemäß dem Gesetz zu dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 entsprechend Art. III der Lissabon-Konvention in den einschlägigen Prüfungsordnungen geregelt (siehe Band II, Anhang 1.1, PO_BA, §11 und Anlage 1.2, § 12 PO_MA). Die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Studienleistung, von denen bis zu 50 Prozent durch außerhochschulische Leistungen kompensiert werden dürfen, obliegt jeweils dem Prüfungsausschuss.

So heißt es in § 12 Abs. 4 Sätzen 4 und 5 PO_MA beispielsweise: „⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr).
⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.“

Auskunft zu den Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Modulen finden die Studierenden hier: <https://www.uni-augsburg.de/de/forschung/einrichtungen/institute/zlbib/studium/faqs/aner-kennungen/>.

Die Regelungen entsprechen den Rahmenvorgaben des Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Da es sich bei den Studienprogrammen nicht um Joint-Degree-Programme handelt, ist dieses Kriterium hier nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Themen, die bei der Begutachtung eine herausgehobene Rolle gespielt haben, waren die personelle Ausstattung und die Prozesse der Qualitätssicherung.

Die Gutachter*innengruppe nahm die Entwicklung der Studiengänge und die im Selbstbericht dargelegten Begründungen für die vergangenen und geplanten curricularen Veränderungen seit der letzten Reakkreditierung positiv zur Kenntnis (vgl. Selbstbericht, Seiten 10 und 11).

Im Laufe des aktuellen Akkreditierungsverfahrens wurden keine Änderungen oder Nachbesserungen des Selbstberichts oder der Anlagen vorgenommen (s. auch Kapitel 3.1).

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

01 Bachelorstudiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft*

Sachstand

Der Bachelorstudiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft* ist wissenschaftsorientiert und vermittelt die theoretischen und methodischen Grundlagen der Kommunikationswissenschaft. Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in § 3 BPO wie folgt geregelt:

„¹Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums „Medien und Kommunikationswissenschaft“. ²Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, ob kommunikationswissenschaftliche Grundlagen beherrscht werden. ³Dies umfasst einführende und vertiefende kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse zu theoretischen Ansätzen und Anwendungsfeldern in den Bereichen Rezeptions- und Wirkungsforschung, der Öffentlichen Kommunikation und Kommunikationsforschung, Kommunikationstheorie und -geschichte, Mediensystemen, Medienrealität und Medien- und Kommunikationspraxis sowie methodische Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen quantitativer und qualitativer Erhebungs- und Auswertungsverfahren. ⁴Die berufspraktischen Fähigkeiten werden im Rahmen eines Pflichtpraktikums vertieft. ⁵Die erworbenen grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten qualifizieren für einen frühen Übergang in die Berufspraxis im Besonderen in den Bereichen Mediaforschung, Medienproduktion, Journalismus, PR und Öffentliche Kommunikation, Medienmanagement.“

Dieser Bachelorabschluss qualifiziert zudem für eine weitere wissenschaftliche Ausbildung im Fach Kommunikationswissenschaft oder in verwandten Fächern im Rahmen eines Masterstudiums (s. Selbstbericht, Seite 12, Punkt 2.2.1).

Das in Abschnitt 4.2. im Diploma Supplement dargelegte Qualifikationsprofil ist konsistent zur Prüfungsordnung. Neben Auskünften zu Inhalten des Curriculums heißt es darin u.a. (vgl. Anhang 3.3):

“... Qualification Profile of the Graduate Graduates have an academic and practical understanding of the basic concepts, theories, approaches and methods of media and communication from a social science perspective. They are able to apply their knowledge to specific media and communication related questions, discussing theoretical and methodical approaches in various new contexts. They have the ability to perform academic work adequate for a bachelor level and the ability to apply critical and analytical methods to the identification and resolution of problems. Graduates further have the ability to analyse and interpret



sources, to apply abstract problem-solving strategies, and to organize further learning processes independently alone or in teamwork.”

In ihrem Selbstbericht (a.a.O.) führt die Hochschule zu den allgemeinen Qualifikationszielen des Bachelorstudiengangs wie folgt aus:

„Folgende Qualifikationsziele sind für den Bachelorstudiengang wesentlich:

- 1) Wissenschaftlich-theoretische Befähigung: BA-Studierende im Studiengang Medien und Kommunikationswissenschaft besitzen fundierte theoretische Grundlagenkenntnisse im Fach Kommunikationswissenschaft sowie theoretisch vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Theorien, empirischen Forschungskontexten und Anwendungsfeldern. Auf der Basis dieser Kenntnisse sind sie in der Lage, die Funktionsweise der Medien und ihre Bedeutung für Gesellschaft, Politik, Kultur und Wirtschaft kritisch zu beschreiben und Zusammenhänge grundlegend zu modellieren. Sie sind in der Lage, ihr Wissen anhand von Fachliteratur weitergehend zu vertiefen.*
- 2) Wissenschaftlich-methodische Befähigung: BA-Absolvent:innen sind dazu befähigt, grundlegende empirische Aufgabenstellungen im qualitativen und quantitativen Bereich zu analysieren, durchzuführen, auszuwerten und aufzubereiten. Sie kennen eine breite Palette empirischer Methoden und Arbeitstechniken und können diese der jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend angemessen einsetzen. Dabei sind sie mit den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis vertraut. Erworbene methodische Fachkenntnisse können die Studierenden durch den Einbezug von Fachliteratur vertiefen.*
- 3) Wissenschaftlich-interdisziplinäre Befähigung: BA-Absolvent:innen erwerben durch die Belegung von zwei Ergänzungsmodulgruppen grundlegendes wissenschaftliches Wissen in angrenzenden Disziplinen und sind in der Lage, dieses Wissen mit erworbenen Kenntnissen im Fach Kommunikationswissenschaft zu verknüpfen und kritisch zu reflektieren.*
- 4) Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement: BA-Absolvent:innen besitzen ein solides grundlegendes Verständnis der gesellschaftlichen Relevanz des Fachs Kommunikationswissenschaft und sind sich ihrer damit einhergehenden Verantwortung für gesellschaftliche Frage- und Problemstellungen im Medienkontext bewusst. Sie können anhand der erworbenen Theorie- und Methodenkenntnisse wissenschaftlich fundierte Urteile zu ausgewählten aktuellen gesellschaftlichen Fragestellungen des Medien- und Kommunikationsbereiches ableiten, kritisch reflektieren und diese in gesellschaftlich-verantwortliche Handlungsweisen, u.a. in der Berufspraxis, transferieren.*
- 5) Persönlichkeitsentwicklung: BA-Absolvent:innen erwerben integriert in den Fachmodulen der Vertiefungs- und Qualifikationsphase des Studiums Schlüsselqualifikationen vor allem in den Bereichen a) Teamfähigkeit, b) Projektplanung und Projektmanagement, c) Kommunikationsfähigkeit und d) Durchhaltevermögen. a) Im Bereich Teamfähigkeit haben sie Erfahrung in der Zusammenarbeit in verschiedensten Gruppenkonstellationen und sind damit vertraut, auftretende Konflikte zielgerichtet zu lösen. b) Sie haben erste kleinere empirische und anwendungsbezogene Projekte angeleitet umgesetzt und dabei grundlegende Kompetenzen in der Projektplanung und im Projektmanagement erworben. c) BA Absolvent:innen sind in der Lage, erzielte Ergebnisse zu theoretischen und empirischen Aufgabenstellungen für verschiedene Zielgruppen aufzubereiten, angemessen zu präsentieren und zu kommunizieren. Dies schließt sowohl das Fachpublikum als auch fachfremde Zielgruppen ein. In Diskussionen zu fachlichen Gegenstandsbereichen können sie die erarbeiteten Ansätze und Strategien argumentativ verteidigen. d) Die Umsetzung der beiden größeren Lehrforschungsprojekte sowie der BA-Abschlussarbeit erfordert von den Studierenden die Kompetenz, dynamisch Problemlösefähigkeiten anzuwenden und sich auch bei Rückschlägen neu zu orientieren.*



- 6) *Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit: BA-Studierende können die erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse auf Aufgabenstellungen in der Medien- und Kommunikationspraxis anwenden, Problemlösungen erarbeiten und umzusetzen. Sie haben ein Portfolio berufspraktischer Kompetenzen im Feld Medien und Kommunikation erworben. Dies umfasst ein allgemeines Verständnis von Medien- und Kommunikationsberufen sowie von Chancen, Herausforderungen und Problemstellungen ausgewählter Berufsfelder wie dem Journalismus, der Unternehmenskommunikation oder der Öffentlichkeitsarbeit. Es wurden medienpraktische Kompetenzen in ausgewählten Tätigkeitsfeldern, beispielsweise der Kampagnenplanung, dem Digitalen Social-Media Marketing oder auch praktische journalistische Fähigkeiten (z. B. Hörfunktechniken), erworben.*

Diese allgemeinen Qualifikationsziele werden durch den Erwerb fachwissenschaftlicher und überfachlicher Kompetenzen auf der Ebene der einzelnen Module und Modulgruppen des Studiengangs erreicht (siehe Anhang 2.1 Modulhandbuch).“

Die Hochschule hat in einer Matrix die Kompetenzbereiche den Modulen zugeordnet (vgl. Selbstbericht, Seite 14, Tabelle 1).

Darüber hinaus hat die Hochschule ausführliche Informationen zu Berufsfeldern und Qualifikationszielen auf den Bewerberseiten des Instituts (IMWK) unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.uni-augsburg.de/de/fakultaet/philsoz/studiengange-philsoz/ba-muk/>.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe bestätigt, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des überarbeiteten Studiengangskonzepts in den verschiedenen Quellen wie Prüfungsordnung, Diploma Supplement und auch auf der Internetseite klar, konsistent und angemessen formuliert sind.

Sie tragen den in Artikel 2 Abs. 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Denn wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich ist, führen die Qualifikationsziele insgesamt zur wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden, fördern deren Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und stärken ihre Persönlichkeitsentwicklung, so dass sie sich künftig in der Zivilgesellschaft sowie in Politik und Kultur einbringen können.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Bachelorteilstudiengangs umfassen aus Sicht der Gutachter*innen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Bachelor-Abschlussniveau (vgl. die näheren Ausführungen der Hochschule im Selbstbericht, Seiten 14). Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten des Bachelorstudiengangs *Medien und Kommunikationswissenschaft (B.A.)* während der Begehung, haben sich die Gutachter*innen vom angemessenen wissenschaftlichen Niveau des Bachelorprogramms überzeugt.

Die Gutachter*innengruppe begrüßt, dass die Hochschule mittels einer Matrix prüft, welche Module bzw. Modulgruppen einzelne Kompetenzfelder des Bachelorprogramms bedienen.

Die Gutachtenden teilen die Überzeugung der Hochschule, dass die Absolvent*innen des Studiengangs in verschiedenen Bereichen zur Fachkräftesicherung werden beitragen können, zum Beispiel in der *Mediaforschung, Medienproduktion, Journalismus, Public Relations und Öffentliche Kommunikation sowie Medienmanagement*. Die Absolvent*innen werden sich nach Auffassung der Gutachtenden und der



Professor*innen der Hochschule beruflich in einer sich wandelnden Branche bewegen, in der heute die Tätigkeitsfelder der Zukunft noch nicht vollumfänglich bekannt sind. Die Gutachter*innen hören aus den Gesprächen mit einzelnen Studierenden der Hochschule heraus, dass sich diese bereits in den ersten Semestern ihres Bachelorstudiums eine stärkere Praxis- und Berufsorientierung wünschen. Um Berufsbilder und zugleich Kontakte zu knüpfen, bietet sich aus Sicht der Gutachter*innengruppe an, auf das im Aufbau befindliche Alumni-Netzwerk des Instituts zurück zu greifen.

Die Gutachtenden bestätigen insgesamt, dass die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs *Medien und Kommunikationswissenschaft (B.A.)* zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit der Absolvent*innen direkt im Anschluss an das Studium befähigen. Sie sehen auch als erfüllt an, dass Absolvent*innen befähigt sind, in einem Masterstudiengang weiter zu studieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

02 Masterstudiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft*

Sachstand

Der Masterstudiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft* ist ein forschungsorientierter, kommunikationswissenschaftlich vertiefender Studiengang. Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs *Medien und Kommunikationswissenschaft (B.A.)* sind in § 3 MPO wie folgt geregelt:

„¹Der Masterabschluss bildet einen weiteren forschungsorientierten, kommunikationswissenschaftlich vertiefenden, berufsbefähigenden Abschluss des Studiums „Medien und Kommunikationswissenschaft“.

²Es werden Fähigkeiten und Kenntnisse zur multiperspektivischen Analyse von Phänomenen und neuen Entwicklungen im Medienbereich mit einer besonderen fachwissenschaftlichen Spezialisierung auf Medien- und Gesellschaftswandel sowie Gesundheits-, Umwelt- und Wissenschaftskommunikation vermittelt.

³Eine individuelle Profilierung findet in einem der folgenden Felder statt: Umwelt und Klima; Gesundheit und Psychologie; Gesellschaft und Politik; Medienmanagement, Unternehmenskommunikation und PR; oder Journalismus, Digitalisierung und Data Science statt.

⁴Der Masterstudiengang „Medien und Kommunikationswissenschaft“ baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf, in der Regel einem Bachelorgrad.

⁵Durch den Masterabschluss wird festgestellt, ob der Kandidat oder die Kandidatin die für seine oder ihre künftige Tätigkeit vertiefende kommunikationswissenschaftliche und methodische Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig und reflektiert zu arbeiten.

⁶Die erworbenen vertiefenden Kenntnisse und Fähigkeiten qualifizieren für ein breites Spektrum kommunikationswissenschaftlicher Tätigkeitsfelder, im Besonderen für eine Promotion und akademische Karriere im Bereich Kommunikationswissenschaft sowie forschungsorientierte Tätigkeiten in der Medienpraxis (z. B. Mediaforschung, Meinungs- und Marktforschung) und Medienberufe mit höheren Qualifikationsanforderungen (z. B. im Bereich Medienmanagement, Journalismus und Medienproduktion, Strategische Kommunikation (Public Relations und Werbung)).“

Das in Abschnitt 4.2. im Diploma Supplement dargelegte Qualifikationsprofil ist konsistent zur Prüfungsordnung. Neben Auskünften zu Inhalten des Curriculums heißt es darin u.a. (vgl. Anhang 3.6):

“Qualification Profile of the Graduate Graduates have an advanced and deep academic understanding of a variety of concepts, theories, approaches, and methods (advanced qualitative and quantitative methods) of media and communication from a social sciences perspective. They are able to apply their knowledge to complex questions related to media and communication, discuss theoretical and methodical approaches



in various new contexts. They have the ability to perform academic work adequate for the master's level and advanced abilities to apply critical and analytical methods to the identification and solution of problems. Graduates master the analysis and assessment of sources, abstract problem-solving strategies, and self-directed learning alone or in teamwork."

In ihrem Selbstbericht (s. Seiten 15 und 16) führt die Hochschule zu den allgemeinen Qualifikationszielen des Masterprogramms wie folgt aus:

„Folgende Qualifikationsziele sind für den Masterstudiengang wesentlich.

- 1) Wissenschaftlich-theoretische Befähigung: MA-Studierende im Studiengang Medien und Kommunikationswissenschaft besitzen ein im Vergleich zum Bachelor wesentlich erweitertes und in spezifischen Feldern der Kommunikationswissenschaft deutlich vertieftes theoretisches Fachwissen. Auf der Basis dieses Wissens sind sie in der Lage, Phänomene und Problemfelder im Spannungsfeld von Medien, Gesellschaft, Politik, Kultur und Wirtschaft umfassend zu analysieren, kritisch zu reflektieren, Zusammenhänge detailliert zu modellieren und dazu eigenständige theoretische Annahmen zu entwickeln. Sie sind sich der Grenzen theoretischer Modelle und Annahmen des Fachs bewusst und können verschiedene Forschungsrichtungen und fachliche Argumentationen vergleichend einordnen und interpretieren.*
- 2) Wissenschaftlich-methodische Befähigung: MA-Absolvent:innen sind dazu befähigt, komplexe empirische Aufgabenstellungen im qualitativen und quantitativen Bereich zu analysieren, durchzuführen, auszuwerten und aufzubereiten. Aufbauend auf einem breiten methodischen Wissen aus dem Bachelorstudium verfügen sie über vertiefte Kenntnisse in mindestens einem qualitativen und quantitativem Verfahren sowie über Fähigkeiten und Kompetenzen zu fortgeschrittenen statistischen Verfahren. Sie sind in der Lage, eigenständig Ideen für empirische Projekte sowohl im wissenschaftlichen Forschungskontext als auch im Bereich von Anwendungsfeldern zu entwickeln und diese vollständig mit modernen Methoden und auf Basis der umfassenden Kenntnis guter wissenschaftlicher Praktiken umzusetzen.*
- 3) Wissenschaftlich-interdisziplinäre Befähigung: MA-Absolvent:innen erwerben durch die Spezialisierung in einer individuellen Profilierung vertieftes wissenschaftliches Wissen in angrenzenden Disziplinen und sind in der Lage, dieses Wissen mit erworbenen Kenntnissen im Fach Kommunikationswissenschaft zu verknüpfen, in eigene Anwendungskontexte zu überführen und kritisch zu reflektieren.*
- 4) Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement: MA-Absolvent:innen besitzen ein detailliertes Verständnis für die gesellschaftliche Relevanz des Fachs Kommunikationswissenschaft und sind sich ihrer damit einhergehenden Verantwortung für gesellschaftliche Frage- und Problemstellungen im Medienkontext bewusst. Sie können auch in komplexen, unsicheren und dynamischen Wissenskontexten (z. B. zur Kommunikation in Krisensituationen wie der COVID-19 Pandemie oder zur Kommunikation von Klimazukünften) wissenschaftlich fundierte Urteile zu aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen des Medien- und Kommunikationsbereiches ableiten, kritisch reflektieren und diese in gesellschaftlich-verantwortliche Handlungsweisen, u.a. in der Berufspraxis, transferieren. Dabei sind sie in der Lage, ethische und interdisziplinäre Bezüge zu integrieren und mitzudenken.*
- 5) Persönlichkeitsentwicklung: Die im Rahmen des BA-Studiums erworbenen Schlüsselqualifikationen werden im MA weiter vertieft und ausgebaut. Analog zum BA werden auch im MA vor allem die Kompetenzfelder a) Teamfähigkeit, b) Projektplanung und Projektmanagement, c) Kommunikationsfähigkeit und d) Durchhaltevermögen in den fachwissenschaftlichen Modulen gefördert. Zusätzlich werden im Modulbereich „Kommunikationspraxis“ Soft-Skill und medienpraktische Fähigkeiten adressiert. a) MA-Absolvent*innen haben intensive Erfahrung mit verschiedenen Konstellationen der*



Gruppenarbeit, sie übernehmen leitende Funktionen in Gruppen und tragen Verantwortung für die erzielten Ergebnisse. b) MA-Absolvent:innen haben Erfahrung mit der Planung, Umsetzung und Analyse auch komplexerer empirischer Projekte und haben dabei vertiefte Kompetenzen im eigenständigen Projektmanagement erworben. c) Die Absolvent:innen haben Präsentationstechniken (z. B. für Ergebnispräsentationen) intensiv eingeübt und sind in der Lage, sich mit einem Fachpublikum über Problemstellungen und Lösungsansätze im Rahmen eines wissenschaftlichen Diskurses auszutauschen sowie Transferleistungen für den Austausch mit Laien zu erbringen. d) Vor allem die MA-Arbeit sowie die eigenständige Projektarbeit im Rahmen des Praxisprojektes festigen dynamische Problemlösefähigkeiten und befähigen die MA-Absolvent:innen zu einem hohen Grad an Durchhaltefähigkeit und Flexibilität.

- 6) *Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit: MA-Absolvent:innen können die erworbenen und vertieften wissenschaftlichen Kenntnisse auf ein breites Portfolio an Aufgabenstellungen in der Medien- und Kommunikationspraxis anwenden, Problemlösungen erarbeiten und umzusetzen. Im Besonderen verfügen sie über Transferfähigkeiten, die es ihnen ermöglichen, das erworbene Wissen auch auf neue Problemstellungen und Anwendungsgebiete zu übertragen und kreativ Lösungsansätze zu suchen. Besondere Bedeutung kommt dabei dem hohen Grad an analytisch-kritischem Denkvermögen zu, das im Rahmen des MA-Studiums gefördert wird. Neben den fachwissenschaftlichen Modulen im Kernbereich des Studiums wird dies im Besonderen im Rahmen des Praxisprojektes gefördert. Kombiniert mit den erworbenen vertieften fachwissenschaftlichen Kompetenzen und den Kompetenzen im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung werden die MA-Absolvent:innen für eine spätere Führungsverantwortung in Berufsfeldern der Medien und Kommunikationsbranche qualifiziert.“*

Darüber hinaus hat die Hochschule ausführliche Informationen zum Masterstudiengang auf der Bewerberseite des Instituts (IMWK) unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.uni-augsburg.de/de/studium/studienangebot/uebersicht/medien-und-kommunikationswissenschaft-ma/>.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter*innengruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Masterstudiengangs *Medien und Kommunikationswissenschaft* in den verschiedenen Quellen wie Prüfungsordnung und Diploma Supplement klar, konsistent und angemessen geregelt.

Das konsekutive Masterprogramm baut auf den Vorkenntnissen aus dem Bachelorabschluss und insbesondere den fachlichen Kompetenzen aus dem Bereich der Kommunikationswissenschaft auf und zielt darauf ab, die Studierenden u.a. zu selbständiger Forschungstätigkeit zu befähigen.

Die Gutachter*innengruppe begrüßt, dass durch das Masterprogramm trans- und interdisziplinäre Fragestellungen gefördert werden, indem es zur methodisch-inhaltlichen Auseinandersetzung mit aktuellen politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Themen motiviert und gleich mehrere Spezialisierungsfelder angeboten werden.

Die Gutachtenden sind davon überzeugt, dass diese Qualifikationsziele den Deskriptoren bzw. Kompetenzdimensionen des Artikel 2 Abs. 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung (hier: wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung) nachvollziehbar Rechnung tragen.

Die Gutachtenden loben, dass die angestrebten Lernergebnisse den Fokus sowohl auf das fachliche Lernen als auch auf forschungsorientierte Arbeitsweisen setzen. In den angestrebten Lernzielen nimmt die



Gutachter*innengruppe die Umsetzung des Humboldt'schen Bildungsideals als der Einheit von Forschung und Lehre positiv wahr.

Die dargestellten Qualifikationsziele überzeugen die Gutachtenden, die diese für angemessen im Hinblick auf das Niveau eines Masterprogramms halten. Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten des Masterstudiengangs während der Begehung vergewisserten sich die Gutachter*innen zusätzlich vom angemessenen wissenschaftlichen Niveau des Masterprogramms.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

01 Bachelorstudiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft*

Sachstand

Die zuvor genannten Qualifikations- und Lernziele des Studiengangs *Medien und Kommunikationswissenschaft* setzt die Hochschule in einem über die letzten Jahre immer weiter aktualisierten Curriculum um.

Gemäß einem von der Hochschule empfohlenen Studienverlauf belegen Studierende im ersten Semester drei der vier folgenden Grundlagenmodule:

- 1) Grundlagenmodule (36 LP), (ab Wintersemester 2024/25: insgesamt 4 Pflichtmodule),
 - Grundlagenmodul 1: Grundlagen des kommunikationswissenschaftlichen Arbeitens 1 (12 ECTS/LP)
1) Kommunikationstheorie und -geschichte 2) Mediensystem 3) Vertiefung Mediensystem: internationale, ökonomische, rechtliche, geschichtliche, politische Aspekte
 - Grundlagenmodul 2: Grundlagen der Kommunikationswissenschaft 2 (12 ECTS/LP) 1) Digitalisierung und Kommunikationsmanagement (bis Sommersemester 2024: „Medienrealität“) 2) Rezeptions- und Wirkungsforschung; 3) Medienberufe
 - Grundlagenmodul 3: Grundlagen der Kommunikationswissenschaft 3 (6 ECTS/LP) Gesundheits-, Umwelt- und Wissenschaftskommunikation
 - Grundlagenmodul 4: Grundlagen der Kommunikationswissenschaft 4 (6 ECTS/LP) 1) Propädeutik 2) Lektürekurs

Das Grundlagenmodul 3 wird im zweiten Semester angeboten, zusammen mit den folgenden Methodenmodulen und einem von zwei Wahlpflichtmodulen aus dem Kompetenzbereich „Medien- und Kommunikationspraxis“:

- 2) Methodenmodule (20 LP), 3 Pflichtmodule,
 - Einführung in die empirische Kommunikationsforschung (6 ECTS/LP) (neu direkt am Institut)
 - Statistische Datenanalyse in der Kommunikationswissenschaft (8 ECTS/LP)
 - Methodenbereich 2: Spezifische kommunikationswissenschaftliche Methoden (6 ECTS/LP), wobei dieses Modul dann planmäßig im vierten Semester liegt, wenn kein Auslandssemester im vierten Semester geplant wird.
- 3) Medien- und Kommunikationspraxis (12 LP), 2 Wahlpflichtmodule



Im dritten bis zum fünften Semester sollten nach konzeptionellem Studienverlauf folgende Modulgruppen belegt werden:

4) Quantitative Verfahren (12 LP), 1 Wahlpflichtmodul aus folgenden Modulen:

- Befragung (12 ECTS/LP, Wahlpflicht)
- Experiment (12 ECTS/LP, Wahlpflicht)
- Inhaltsanalyse (12 ECTS/LP, Wahlpflicht)
- Beobachtung (12 ECTS/LP, Wahlpflicht)
- Sekundär- und Metaanalyse (12 ECTS/LP, Wahlpflicht)

5) Qualitative Verfahren (12 LP), 1 Wahlpflichtmodul,

- Qualitative Befragungsformen (12 ECTS/LP, Wahlpflicht)
- Qualitative Inhaltsanalyse (12 ECTS/LP, Wahlpflicht)
- Gruppendiskussion (12 ECTS/LP, Wahlpflicht)
- Qualitative Beobachtung (12 ECTS/LP, Wahlpflicht)
- Textanalytische Verfahren (12 ECTS/LP, Wahlpflicht)

6) Vertiefung kommunikationswissenschaftliche Theorien, (12 ECTS), 2 Wahlpflichtmodule,

- Theorien und Ansätze öffentlicher Kommunikation (6 ECTS/LP)
- Theorien und Ansätze zu Kommunikations- und Medienwandel (6 ECTS/LP)
- Theorien und Ansätze zu Gender, Diversität und Integration in sozialer Kommunikation (6 ECTS/LP)
- Theorien und Ansätze der Gesundheitskommunikation (6 ECTS/LP)
- Theorien und Ansätze der Umwelt- und Wissenschaftskommunikation (6 ECTS/LP)
- Theorien und Ansätze zur Nutzung und Wirkung von Medien (6 ECTS/LP)

7) Vertiefung kommunikationswissenschaftliche Forschungsfelder, (12 ECTS), 2 Wahlpflichtmodule,

- Forschungsprojekte öffentlicher Kommunikation (6 ECTS/LP)
- Forschungsprojekte Kommunikations- und Medienwandel (6 ECTS/LP)
- Forschungsprojekte Gender, Diversität und Integration in sozialer Kommunikation (6 ECTS/LP)
- Forschungsprojekte Gesundheitskommunikation (6 ECTS/LP) (neu)
- Forschungsprojekte Umwelt- und Wissenschaftskommunikation (6 ECTS/LP)
- Forschungsprojekte zur Nutzung und Wirkung von Medien (6 ECTS/LP)

8) Vertiefung kommunikationswissenschaftliche Anwendungsfelder, (12 ECTS), 2 Wahlpflichtmodule

- Anwendungsfelder öffentlicher Kommunikation (6 ECTS/LP)
- Anwendungsfelder Kommunikations- und Medienwandel (6 ECTS/LP)
- Anwendungsfelder Gender, Diversität und Integration in sozialer Kommunikation (6 ECTS/LP)
- Anwendungsfelder Gesundheitskommunikation (6 ECTS/LP)
- Anwendungsfelder Umwelt- und Wissenschaftskommunikation (6 ECTS/LP)
- Anwendungsfelder Nutzung und Wirkung von Medien (6 ECTS/LP)
- Mediaforschung und angewandte Publikums- und Userforschung (6 ECTS/LP, Wahlpflicht)
- Fachjournalismus (6 ECTS/LP, Wahlpflicht)
- Meinungs- und Marktforschung (6 ECTS/LP, Wahlpflicht)
- PR und Öffentlichkeitsarbeit (6 ECTS/LP, Wahlpflicht)



- Strategische Kommunikation (6 ECTS/LP, Wahlpflicht)
- Journalismus (6 ECTS/LP, Wahlpflicht)
- Unternehmens- und Organisationspraxis (6 ECTS/LP, Wahlpflicht)
- Medienmanagement und Medienwirtschaft (6 ECTS/LP, Wahlpflicht)
- Medienrecht (6 ECTS/LP)

9) Ergänzungsbereiche, es stehen 8 Modulgruppen zur Auswahl (in zwei ausgewählten Modulgruppen müssen jeweils 12 LP erbracht werden, 1-3 Wahlpflichtmodule):

- 9a) Begleitstudium,
- 9b) Experimentelle Forschungspraxis (Psychophysiologische Methoden in der Kommunikationswissenschaft),
- 9c) Ethik und Philosophie (Sozialethik, Text und Diskurs),
- 9d) Sozialwissenschaften (Grundlagen),
- 9e) Psychologie (Grundlagen),
- 9f) Sprachen (Arabisch, Chinesisch, Deutsch als Fremdsprache, Französisch, Italienisch, Japanisch, Portugiesisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch, Türkisch)
- 9g) Ökonomie (VHB Ökonomie, Wirtschaft und Medien Einführung in die VWL, Mikroökonomie, Makroökonomie, Wirtschaftspolitik)
- 9h) Medienbildung und Digitale Medien (Einführung in die Digitalen Medien, Grundkurs Digitale Medien).

Im sechsten Semester schließen sich folgende Module an:

10) Praktikumsmodul: Berufspraktikum (10 ECTS/LP), 1 Pflichtmodul

11) Abschlussqualifikation (18 ECTS/LP, Pflicht), 1 Pflichtmodul, Forschungsseminar und Bachelorarbeit.

Einen exemplarischen Studienverlaufsplan zeigt die Hochschule in Anlage zum Selbstbericht (s. Band II, Anhang 2.6). Die aktuellen Stundenpläne stellt die Hochschule jedes Semester kurz vor Beginn der Anmeldephase auf der Internetseite bereit (s. <https://www.uni-augsburg.de/de/fakultaet/philsoz/fakultat/imwk/studium/studienorganisation-ba-muk/>).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung *Medien und Kommunikationswissenschaft*, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts (B.A.)“ und das im Sachstand aufgezeigte Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Die Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Übungen, Projektseminare, Seminare, Hauptseminare, Lehrforschungsprojekt, Sprachkurse und Proseminare) sowie das Berufspraktikum sind laut Gutachter*innengruppe vielfältig, für einen Studiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft* angemessen sowie an die Fachkultur angepasst.

Die Gutachtenden begrüßen, dass die Hochschule mit den Themen „Gesundheits-, Umwelt- und Wissenschaftskommunikation“ und „Digitalisierung und Kommunikationsmanagement“ das Bachelorstudium inhaltlich den aktuellen Anforderungen an kompetente Fachkräfte angepasst hat.



Die Gutachter*innengruppe hebt als positiv zudem die Möglichkeit für die Studierenden hervor, mit der eigenständigen Organisation ihrer Praktikumsstelle für das Pflichtpraktikum weitere Möglichkeiten zu bekommen, ihre kommunikativen Fähigkeiten, ihre Überzeugungskraft und ihre Persönlichkeit zu entwickeln. Sie werden im Organisationsprozess, wenn nötig, von Professor*innen beraten und ggf. unterstützt.

Die Gutachter*innen loben darüber hinaus die mit fünf Themenbereichen breit gefächerten Spezialisierungsmöglichkeiten des Studiengangs, die auf Nachfrage bei der Begehung alle verlässlich angeboten werden können, was positiv beeindruckt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

02 Masterstudiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft*

Sachstand

Die aktuelle Prüfungsordnung des Masterstudiengangs *Medien und Kommunikationswissenschaft* sieht in den ersten drei Semestern eine Vertiefungs- und Profilierungsphase vor, die einerseits fachwissenschaftliche Kompetenzen im Bereich Theorien und Methoden stärkt sowie gleichzeitig überfachliche Kompetenzen in allen drei Bereichen fördert (Persönlichkeitsentwicklung, gesellschaftlich-systemische Kompetenzen, berufspraktische Kompetenzen) (vgl. Selbstbericht Seite 22). Eine detaillierte tabellarische Aufstellung aller zu belegenden Module ist in Anlage II zur Prüfungsordnung als Modulübersicht enthalten (siehe Anhang 1.2).

Um eine fachwissenschaftliche Spezialisierung zu ermöglichen, wählen die Studierenden laut Selbstbericht der Hochschule (a.a.O.) einen kommunikationswissenschaftlichen Major (18 ECTS, 6 SWS) und Minor (12 ECTS, 4 SWS), wobei sie sich zwischen dem Bereich „Gesundheits-, Umwelt- und Wissenschaftskommunikation“ sowie dem Bereich „Medien- und Gesellschaftswandel“ entscheiden. Es ist vorgesehen, dass die Studierenden im ersten und zweiten Semester zunächst jeweils ein bis zwei Kurse aus beiden Bereichen belegen und damit ihr Fachwissen insgesamt vertiefen. Im gewählten Major wird dann anschließend noch ein drittes Wahlpflichtmodul belegt. Durch die intensive Auseinandersetzung mit aktuellen kommunikationswissenschaftlichen Fragestellungen im Major/Minor-Bereich werden die Studierenden für die gesellschaftliche Problemwahrnehmung und Relevanz des Faches sensibilisiert. Gleichzeitig, so führt die Hochschule aus, werden persönliche Kompetenzen, beispielsweise Problemlösefähigkeiten sowie Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten gefördert.

Im Masterstudiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft* müssen Module in insgesamt acht verschiedenen Modulgruppen erbracht werden, in denen die jeweils in Klammern angegebenen Leistungspunkte zu erbringen sind:

- 1) Fachwissenschaftliche Spezialisierung 1: Major (18 LP), 3 Wahlpflichtmodule,
- 2) Fachwissenschaftliche Spezialisierung 2: Minor (12 LP), 2 Wahlpflichtmodule,
- 3) Fortgeschrittene qualitative Methoden (12 LP), 1 Wahlpflichtmodul, in der Regel über zwei Semester
- 4) Fortgeschrittene quantitative Methoden (12 LP), 1 Wahlpflichtmodul, in der Regel über zwei Semester
- 5) Fortgeschrittene Statistik (6 LP), 1 Wahlpflichtmodul,
- 6) Individuelle Profilierung (in einer gewählten IP 24 LP, setzt sich jeweils zusammen aus einem Pflichtmodul und 1-2 Wahlpflichtmodulen):



- 6a) Umwelt und Klima;
 - 6b) Gesundheit und Psychologie;
 - 6c) Gesellschaft und Politik;
 - 6d) Medienmanagement, Unternehmenskommunikation und PR;
 - 6e) Journalismus, Digitalisierung und Data Science,
- 7) Kommunikationspraxis (6 LP), 1 Wahlpflichtmodul,
- 8) Qualifizierungsmodule (30 LP), 2 Pflichtmodule.

Parallel zu dieser fachwissenschaftlichen Vertiefung zielt die Studienstruktur in den ersten beiden Studiensemestern auf eine Vertiefung empirischer Methodenkenntnisse im qualitativen und quantitativen Bereich (im Rahmen von Lehrforschungsprojekten) sowie eine vertiefte Statistikausbildung. Die Hochschule stellt fünf Wahlpflichtmodule zur Verfügung im quantitativen Bereich (z. B. Fortgeschrittene Methoden der Befragung, Fortgeschrittene experimentelle Designs, Fortgeschrittene Methoden der Sekundär- und Metaanalyse) und qualitativen Bereich (z. B. Fortgeschrittene Methoden der qualitativen Inhaltsanalyse, Fortgeschrittene Methoden der qualitativen Befragung). In diesen Wahlpflichtmodulen stehen laut Hochschule neben den fachlichen Methodenkompetenzen ein Kompetenzerwerb im eigenständigen Projektmanagement, die Entwicklung von Problemlösekompetenzen, Fähigkeiten der Gruppenarbeit und der Ausbau von Präsentations- und Kommunikationsfähigkeiten im Zentrum.

In fortgeschrittenen Lehrforschungsprojekten, die jeweils eine bestimmte Methode fokussieren, durchlaufen die Studierenden den kompletten Forschungsprozess für eine komplexere empirische Fragestellung (vgl. Selbstbericht, Seite 22).

Im zweiten oder dritten Semester wird durch die Belegung eines Wahlpflichtmoduls im Bereich „Kommunikationspraxis“ eine Stärkung berufspraktischer Kompetenzen ermöglicht, beispielsweise im Bereich Mediengestaltung, Unternehmenskommunikation oder dem Fremdsprachenerwerb (a.a.O.).

Über die ersten drei Semester hinweg belegen die Studierenden zudem Lehrveranstaltungen in den zuvor unter Punkten 6 a bis e genannten „individuellen Profilierungsbereichen (IP-Bereich)“. In jedem dieser Profilierungsbereiche belegen die Studierenden einerseits ein Praxisprojekt (Pflicht, 12 ECTS, 2 SWS), bei dem ein selbstgewähltes Kommunikationsproblem mit einem Projektpartner aus der Medien- und Kommunikationspraxis wissenschaftlich bearbeitet wird (vgl. Selbstbericht, Seite 22). Zudem werden thematisch passende Wahlpflichtmodule im Umfang von weiteren 12 ECTS belegt. Diese Ausrichtung der IP-Bereiche ermöglicht einerseits eine Vertiefung berufspraktischer Kompetenzen und bietet andererseits die Chance für den Ausbau eines individuellen medienpraktischen Netzwerks.

Im vierten Semester bearbeiten die Studierenden ihre Masterarbeit, die von einem Abschlussseminar begleitet wird. Die Hochschule ordnet diese Qualifikationsphase als Zusammenführung einer großen Bandbreite an fachwissenschaftlichen Kompetenzen ein, bei der verschiedene überfachliche Kompetenzen, vor allem im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung (z. B. Durchhaltevermögen, Projektmanagement, Präsentations- und Kommunikationsfähigkeit), besonders gefordert und gefördert werden.

Mit Ausnahme von wenigen Vorlesungen in Wahlpflichtmodulen im Bereich einzelner individueller Profilierung wird im Masterstudiengang durchgehend eine studierendenzentrierte Lehre im Rahmen von Seminaren, Projektseminaren, Lehrforschungsprojekten und Praxiskursen verfolgt. Dadurch können im



Besonderen kritische Problemlösefähigkeit, analytische Denkfähigkeiten, Kommunikations- und Präsentationskompetenzen sowie Kompetenzen im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden.

Insgesamt haben die Studierenden durch die Wahl ihrer Schwerpunkte sowie die Wahl der individuellen Profilierung umfassende Möglichkeiten, ihr Studienprogramm ihren jeweiligen Interessen entsprechend zu gestalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe bestätigt, dass das Curriculum für den Masterstudiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft* unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist und darüber hinaus hervorragend gelungen ist. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung „Master of Arts (M.A.)“ sowie das im Sachstand aufgezeigte Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Die Gutachter*innen erkennen an, dass das Studiengangskonzept vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen vorsieht. Mit Blick auf die gleichzeitige Forschungs- und Praxisorientierung des Studienprogramms halten sie für besonders gelungen, dass in den drei Semestern Lehrforschungsprojekte zu aktuellen Themen angeboten werden. Sie loben die vertiefende und verpflichtende Vermittlung von statistischen Kenntnissen, da die Studierenden hierdurch weitere wertvolle Kompetenzen zur Erhebung und zur Durchdringung von quantitativen und qualitativen Daten erhalten. Zudem sehen sie eine besondere Stärke des curricularen Konzepts darin, dass die Hochschule verlässlich breit gefächerte Wahlmöglichkeiten und individuelle Profilbildungen eröffnet. Dadurch sind die Studierenden aktiv in die Lehr- und Lernprozesse eingebunden und sie erhalten Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Zudem werden sie angeregt, sich mit aktuellen gesellschaftlichen Themen kritisch und forschend auseinander zu setzen.

Die Programmverantwortlichen berichten während der Begehung, dass sie aufgrund von Gesprächen mit der Fachschaft und aus Studiengangworkshops den Wunsch der Studierenden nach Spezialisierungen im Masterprogramm wahrgenommen und daraus das 2021 reformierte Curriculum entwickelt hätten (vgl. auch Selbstbericht, Seite 23). Aus dem Gespräch mit den Studierenden entnehmen die Gutachter*innen eine hohe Zufriedenheit mit dem hier aufgezeigten, seit 2021 aktualisierten curricularen Konzept und den sich daraus für die Studierenden ergebenden Gestaltungsmöglichkeiten für das Studium und für deren persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nach Angaben der Hochschule werden die Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge *Medien und Kommunikationswissenschaft* ermutigt, Auslandsaufenthalte in ihr Studium zu integrieren, um sowohl eine internationale, kulturübergreifende Perspektive vom Studienfach zu gewinnen als auch die persönlichen überfachlichen Kompetenzen (inklusive der Sprachkompetenzen) auszubauen und zu fördern (vgl. Selbstbericht, Seite 24). Das Institut für Medien, Wissen und Kommunikation kooperiert aktuell (Stand: September 2023) im Rahmen des Erasmus-Programms mit zehn Hochschulen in sieben Ländern



und stellt im Rahmen dieser Kooperationen pro Studienjahr 30 fachspezifische Auslands-Studienplätze zur Verfügung in

- Estland: University of Tartu
- Frankreich: Université Bordeaux Montaigne
- Norwegen: Volda University College
- Portugal: Universidade Católica Portuguesa,
- Spanien: Universidad CEU San Pablo, Universidad de Sevilla, Universidad Pompeu Fabra Barcelona
- Schweden: Karlstad University und Södertörn University
- Schweiz: Università della Svizzera italiana

Die Hochschule erfasst die jährlich ins Ausland gehenden und die an die Hochschule kommenden Studierenden und wertet die Teilnahmezahlen aus (siehe Selbstbericht, Seite 24). Bei abweichenden Semesterphasen aus ausländischen Hochschulen können Prüfungsleistungen flexibel organisiert werden. Studierende der Hochschule können auch außerhalb der genannten Kooperationen als „Freemover-Aufenthalte“ ins Ausland gehen, die sie selbständig organisieren. Die Zahl der Studierenden, die diese Möglichkeit nutzt, wird derzeit nicht statistisch von der Hochschule erfasst.

Um die Zahl der Incoming-Studierenden weiter zu erhöhen, plant die Hochschule das englischsprachige Lehrangebot universitätsweit auszubauen und bietet für dessen bessere Sichtbarkeit seit dem WS 22/23 für jede Fakultät ein spezielles Modulhandbuch für ausländische Studieninteressierte an (s. Selbstbericht, Seite 25.). An der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird seit dem Wintersemester 2023/24 der englischsprachige Studiengang „Research on Learning and Instruction: An Interdisciplinary Program“ angeboten (siehe <https://www.uni-augsburg.de/de/studium/studienangebot/uebersicht/research-on-learning-and-instruction-an-interdisciplinary-program-ma/>). Sowohl im Bachelor- als auch im Masterprogramm werden vereinzelte englischsprachige Veranstaltungen im Umfang von 12, 24 bzw. 30 ECTS angeboten, wodurch nach Beobachtung der Fakultät vermehrt internationale Studierende an die Hochschule kommen (vgl. Selbstbericht, Seite 25).

Ergänzend zu studiengangsspezifischen Beratungsangeboten durch eine Koordinierungsstelle am Institut findet eine Auslandsstudienberatung vom zentralen Akademische Auslandsamt der Universität statt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

01 Bachelorstudiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft*

Sachstand

Die Hochschule hat für einen Auslandsaufenthalt im Bachelorstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft vor allem den Zeitraum vom vierten bis zum fünften Semester als Mobilitätsfenster vorgesehen. In diesem Studienabschnitt sind die Pflichtveranstaltungen der Grundlagenmodule sowie einführenden Methodenmodule abgeschlossen. Es sind ausschließlich Wahlpflichtmodule vorrangig im Vertiefungs-, in der Medien- und Kommunikationspraxis und in den Ergänzungsbereichen zu absolvieren, die durch die darin abgedeckte Breite möglicher fachlich-vertiefender oder berufspraktischer Veranstaltungen eine hohe Flexibilität ermöglichen (vgl. Selbstbericht, Seite 25). Dementsprechend finden sich an den Partnerhochschulen in der Regel laut Hochschule sehr gut passende Veranstaltungen in einem entsprechend angemessenen Umfang an ECTS-Punkten, so dass nach der Rückkehr eine nahtlose Integration in den ursprünglichen Studienjahrgang sehr gut möglich ist (a.a.O.).



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sehen, dass das Studiengangskonzept für den Bachelorstudiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft* grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität schafft, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Auch unterstützen die Anerkennungsregelungen (für Details s. Abschnitt 1.7. dieses Gutachtens) gemäß Lissabon-Konvention gemäß § 11 Abs. 4 BPO-Teil A die studentische Mobilität.

Im Gespräch mit Studierenden bestätigen diese den Gutachtenden, dass sie Unterstützung durch das International Office der Hochschule erfahren haben (vgl. Internetseite der Hochschule unter <https://www.uni-augsburg.de/en/organisation/einrichtungen/aaa/>). Die Gutachter*innen nehmen lobend zur Kenntnis, dass die Hochschule zahlreiche Fördermöglichkeiten für Auslandsaufenthalte anbietet (ERASMUS u.a.) und die Studierenden hierüber offensichtlich gut informiert.

Gleichwohl diskutieren die Gutachter*innen die für Studierenden einzuhaltenden regulären Bewerbungsfristen für ERASMUS-Auslandsaufenthalte. Der jährliche Bewerbungszeitraum liegt vom 15.10. bis zum 30.11. für das Wintersemester des Folgejahres sowie das darauffolgende Sommersemester (vgl. <https://www.uni-augsburg.de/de/studium/ausland/studium/erasmus/bewerbung/>). Um folglich das Mobilitätsfenster zwischen dem vierten und fünften Semester des Bachelorstudiengangs nutzen zu können, müssen die Studierenden ihre Entscheidungen über die Teilnahme an ERASMUS-Förderprogrammen aus Gründen dieser Anmeldefristen bereits in den ersten Tagen ihres Studiums treffen. Die Gutachtenden sind auch nach dem Gespräch mit den Studierenden der Auffassung, dass diese Rahmenbedingungen sehr gut kommuniziert werden sollten, was die Hochschule teilweise bereits erfüllt. Neben der vorhandenen Information auf der Website des Instituts (vgl. <https://www.uni-augsburg.de/de/fakultaet/philsoz/fakultat/imwk/studium/auslandsaufenthalt/>) könnte auf die Möglichkeiten der Auslandsmobilität zusätzlich in der Begrüßungsveranstaltung hingewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

Die Gutachter*innen empfehlen der Hochschule, die Bewerbungsfristen der Studierenden für die Teilnahme an ERASMUS-Auslandsprogrammen zu überdenken.

02 Masterstudiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft*

Sachstand

Im Masterstudiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft* ist als Mobilitätsfenster das dritte Semester vorgesehen. Denn zu diesem Zeitpunkt ist laut idealtypischem Studienverlaufsplan (s. Anhang 2.5) die vertiefende Methoden- und Statistikausbildung der ersten beiden Semester abgeschlossen, es wurden bereits fachlich-vertiefende Major und Minor-Module belegt und die Studierenden haben sich für ein individuelles Profilierungsprofil entschieden.

Im dritten Semester können weitere Wahlpflichtmodule im Bereich des Major und Minor belegt werden, ein Wahlpflichtmodul im Bereich Kommunikationspraxis sowie Wahlpflichtmodule in der gewählten individuellen Profilierung. Diese Wahlpflichtmodule ermöglichen für die Studierenden laut Hochschule eine hohe Flexibilität an Anrechnungsmöglichkeiten, da die Wahlpflichtmodule innerhalb der Modulgruppen jeweils eine breite Auswahl möglicher Spezialisierungs- und Vertiefungsfelder abdecken (s. Selbstbericht, Seiten 24/25).



Auf der Internetseite des Studiengangs informiert die Hochschule die Studierenden über die Möglichkeit des Auslandsaufenthalts (vgl. <https://www.uni-augsburg.de/de/fakultaet/philsoz/studiengange-philsoz/ma-muk/>). Dort heißt es:

„Studieren Sie international für eine globale Medienwelt. Für Auslandsaufenthalte bestehen über 20 Kooperationen mit Universitäten weltweit. Zudem bestehen mit unseren Partneruniversitäten in Lissabon und Stockholm weitergehende Kooperationen, die Ihnen ein englischsprachiges Auslandssemester ermöglichen. Regelmäßig werden internationale Gastdozent_innen eingeladen. Im Sommersemester finden viele Veranstaltungen auch vor Ort auf Englisch statt; dies ermöglicht einen intensiven Austausch mit internationalen Studierenden, die an die Universität Augsburg kommen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen erkennen an, dass das Studiengangskonzept für den Masterstudiengang *Medien und Kommunikationswissenschaft* geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität berücksichtigt, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Verlängerung der Regelstudienzeit ermöglichen.

Sie nehmen bei der Begehung eine positive Einstellung der Programmverantwortlichen zum Thema Auslandsaufenthalt der Masterstudierenden wahr. Sie loben, dass zudem die Kommunikation u.a. über die Website des Studiengangs gelungen ist, und sind überzeugt, dass der Informationsfluss gesichert ist und die Art der Kommunikation Studierende zur Mobilität motivieren kann.

Zudem unterstützen die Anerkennungsregelungen der Hochschule (für Details s. Abschnitt 1.7 dieses Gutachtens) gemäß Lissabon-Konvention gemäß § 11 Abs. 4 BPO-Teil A die studentische Mobilität im Masterprogramm.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Das Institut für Medien, Wissen und Kommunikation (IMWK) verfügt über 4 W2/W3-Professuren, darunter eine zum Wintersemester 2022/2023 neu berufene Professur. Darüber hinaus gibt es weiteres wissenschaftliches Personal wie die Hochschule in der folgenden Tabelle auf der Basis der Finanzierungsquelle darlegt (vgl. auch Selbstbericht, Seite 26):

Stellenart	Anzahl Stellen	LVS pro Stelle
Haushaltsmittel		
Professuren W2/W3*	4	9
Wissenschaftliches Personal (Akademische Räte a.Z., Qualifikationsstellen)	2,5	5
Wissenschaftliches Personal aus Ausbauplanung/ausgesetzte Wehrpflicht (Akademische Räte a.Z., befristet)***	2	10
Wissenschaftliches Personal aus Ausbauplanung II/Wehrpflichtaussetzung II (befristet)***	1	5
Wissenschaftliches Personal High-Tech Agenda Bayern (befristet)	1,5	5



Studienbeiträge		
Wissenschaftliches Personal (befristet)**	0,4	4
Wissenschaftliches Personal (unbefristet)**	1	6
Drittmittel		
Wissenschaftliches Personal befristet aus Drittmitteln	5 Projektstellen	-
Summe	12,4 + 5	86,5

* eine der Professuren wurde im Rahmen der High Tech Agenda Bayern zum WS 22/23 neu berufen

** diese Stellen sind laut Hochschule nicht kapazitätsrelevant

*** die Stellen sind dem Institut nicht dauerhaft zugewiesen, sondern für die Laufzeit der jeweiligen Verträge, (s. auch Anhang 8.2 mit einer Übersicht der im Akkreditierungszeitraum freiwerdenden Stellen)

Für die Abdeckung der Lehre sowie die Betreuung der Studierenden in beiden Studiengängen 2 Lehrstuhlinhaber*innen, 2 Professor*innen sowie 10 wissenschaftliche Mitarbeiter*innen auf 8,4 Stellen zur Verfügung. Zur Ergänzung ihres Lehrangebot lädt die Hochschule zudem Gastprofessor*innen und Gastdozent*innen ein (s. Anhang 8.3), die teilweise auch englischsprachige Veranstaltungen durchführen (s. Selbstbericht, Seite 27).

Sowohl in den Ergänzungsbereichen des Bachelorprogramms als auch in ausgewählten individuellen Profilierungen im Masterprogramm finden zudem Lehrimporte anderer Fächer der Universität statt (z.B. Geographie, Sozialwissenschaft, Politikwissenschaft, Psychologie, Ethik, Europäische Kommunikationskulturen) (vgl. Selbstbericht, Seite 27). Dies betrifft einen Umfang von maximal 24 ECTS im Bachelorprogramm und maximal 18 ECTS im Masterprogramm.

In einem geringen Umfang können die Studierenden darüber hinaus Veranstaltungen der virtuellen Hochschule Bayern (VHB) belegen und sich anrechnen lassen. Die Entscheidung, ob und welche Lehrveranstaltungen der VHB in die Studiengangsprogramme der Hochschule integriert werden, wird je nach VHB-Angebot für jedes Semester getroffen. Die Auflistung der anrechenbaren VHB-Veranstaltungen für jedes Semester finden die Studierenden auf der IMWK-Homepage (s. <https://www.uni-augsburg.de/de/fakultaet/philsoz/fakultat/imwk/studium/vhb-kurse/>).

Das IMWK bietet seinen Mitarbeitenden die Möglichkeit zur Weiterbildung an. Seit dem Wintersemester 2019/20 wurden insgesamt neun Workshops und Weiterbildungen zu aktuellen Fachinhalten (z. B. „Mehrebenenanalyse in R“), hochschuldidaktischen Lehrmethoden (z. B. „Innovative Lehrmethoden und -konzepte für die Hochschullehre“), sowie zu übergeordneten, aktuellen Forschungsthemen (z. B. „Workshop-Reihe Forschungsethik“) angeboten (s. Selbstbericht, Seite 29 sowie auch Anhang 8.5).

Die Mitarbeitenden der Universität Augsburg werden darüber hinaus regelmäßig zu Fortbildungen im Bereich der Hochschuldidaktik motiviert. Die Hochschule hebt dabei insbesondere das bayerische Programm „ProfiLehre“ hervor, einem gemeinsamen Regionalverbund mit der Ludwig-Maximilians-Universität, der Technischen Universität München und der Universität der Bundeswehr, in dem diese Weiterbildungsveranstaltungen gemeinsam anbieten (vgl. Selbstbericht, Seite 29). Dabei werden die folgenden Themenfelder abgedeckt: Lehr- und Lernkonzepte, Präsentation und Kommunikation, Prüfen, Reflexion und Evaluation, Beraten und Begleiten. Die Weiterbildungsangebote orientieren sich an internationalen Standards und können mit dem Zertifikat „Zertifikat Hochschullehre der Bayrischen Universitäten“ abgeschlossen werden (vgl. <https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/einrichtungen/qa/>). Nach Angaben der



Hochschule hat ein Mitarbeiter des Instituts das Zertifikat erworben und acht weitere Professor*innen und Mitarbeitende des Instituts haben in den letzten fünf Jahren Einzelveranstaltungen aus dem Programm besucht.

Über neue Einstellungsverfahren informiert die Universität Augsburg auf der Internetseite der Hochschule (s. <https://www.uni-augsburg.de/de/jobs-und-karriere/stellenangebote/>).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe bewertet, dass das Curriculum durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Für diese Einschätzung hat die Hochschule mit dem Selbstbericht eine Kapazitätsaufstellung für den Bachelor- und Masterstudiengang zusammen eingereicht, die diese Aussage zulässt (s. Anlagenband, Anhang 8.1). Die Gutachtenden beeindruckt das große persönliche Engagement aller Lehrenden am Institut, die das vielfältige Studienprogramm im Bachelor- und Masterprogramm mit einer engen Personaldecke stemmen. Besonders beeindruckt sie die Summe an Drittmittel- und Forschungsprojekten, die mit nur vier Professor*innenstellen eingeworben und durchgeführt werden.

Der Gutachter*innengruppe fällt auf, dass die Kapazität eng ist. Die Gutachter*innengruppe nimmt den Wunsch des Instituts wahr, die Verlässlichkeit der personellen Ausstattung durch weitere verstetigte Stellen zu steigern und empfiehlt der Hochschule, diesem Ansinnen zu folgen. Die Gutachtenden erfahren auf Nachfrage bei der Hochschulleitung, dass Stellen grundsätzlich der Universität zur Verfügung stehen, und diese Stellen den Fakultäten, nicht aber den Instituten zugewiesen werden. Die Gutachtenden unterstützen das Ansinnen des Instituts, dass die Universität den besonderen Anforderungen an die relativ großen Studiengänge in diesem Institut Rechnung trägt, indem sie das Institut bei der Zuweisung von weiteren verstetigten Stellen berücksichtigt.

Nach Information der Hochschule kann die Koordinierungsstelle des Instituts seit kurzem und bis auf unbestimmte Zeit nicht ausgeübt werden. Die Aufgaben werden aktuell überwiegend durch eine Professor*innenstelle und eine wissenschaftliche Hilfskraft übernommen. Die Gutachtenden nehmen die Belastung aus dieser nicht planbaren Situation wahr. Das Institut hat im Sinne der Studierenden kurzfristig flexibel gehandelt. Organisatorisch wurde u.a. eine Funktions-E-Mail eingerichtet, die von mehreren Personen gelesen und beantwortet wird. Die Gutachter*innengruppe ist zuversichtlich, dass die engagierten Mitarbeitenden im Institut helfen werden, damit den Studierenden aus der jetzigen Situation kein Nachteil entsteht. Gleichwohl empfiehlt sie kurzfristig vorübergehenden Ersatz für die aktuell nicht besetzte Koordinationsstelle einzusetzen, damit Ansprechpersonen vorhanden sind und Entscheidungen nicht liegenbleiben.

Aufgrund des Umfangs des Tätigkeitsfeldes empfehlen die Gutachtenden ferner, mittelfristig für eine Entlastung der vorhandenen Koordinierungsstelle zu sorgen.

Aus Sicht der Gutachter*innen scheint eine Weiterentwicklung des Studienangebots des Instituts, z. B. mit einem neuen Masterstudiengang „Digital Health“, mit der jetzigen Personaldecke nicht realisierbar zu sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, eine zusätzliche zweite Koordinierungsstelle am IMWK einzurichten.



2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Das nicht-wissenschaftliche Personal besteht aus insgesamt 1,5 Sekretariatsstellen. Laut Information der Hochschule haben diese u.a. die Aufgabe, administrativ die Arbeitsbereiche Rezeption und Wirkung, Öffentliche Kommunikation sowie Medienrealität zu unterstützen (s. Selbstbericht, Seite 29). Ferner unterstützen sie bei der Administration der Lehrplattform „Digicampus“, erledigen die Noteneingabe in „StuDis“, kommunizieren mit Lehrbeauftragten und unterstützen die Arbeit des Prüfungsausschusses. Die zum Wintersemester 2022/23 neu berufene „High Tech Agenda Bayern“-Professur hat derzeit keine Sekretariatsstelle (a.a.O.).

Die Finanzausstattung des Instituts stellt sich wie folgt dar (vgl. Selbstbericht, Seite 30):

„Dem Institut für Medien, Wissen und Kommunikation wurden im Haushaltsjahr 2022 insgesamt 47.670 Euro an Sachmitteln für Forschung und Lehre (TG 73) über die Fakultät zugewiesen. Die Zuteilung der Haushaltsmittel über die Fakultät folgt dem derzeit gültigen Verteilungsschlüssel der Universität und der Fakultät. Das in Tabelle 4 (Abschnitt 2.1.1.1) aufgeführte Personal ist in diesen Personalmitteln nicht enthalten (Ausnahme die Stelle der Studiengangskoordinatorin).

Zudem standen dem Institut für Medien, Wissen und Kommunikation im Jahr 2022 insgesamt 112.902,51 Euro aus Studienzuschussmitteln (T96) und weitere 28.445,89 Euro aus Tutorienmitteln für die Verbesserung der Lehre im Bereich Medien und Kommunikationswissenschaft zur Verfügung. Aus den Studienzuschussmitteln werden u.a. die Stelle der Studiengangskoordinatorin (68.644,26) sowie weitere geringfügige Stellen-Aufstockungen von wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen finanziert, die zu einer Verbesserung der Lehrsituation führen. Für die Erteilung von Lehraufträgen (im Wesentlichen für den Bereich Medien und Kommunikationspraxis im BA sowie Kommunikationspraxis im MA) wurden insgesamt 7989 Euro an Studienzuschussmitteln aufgewendet. Für die Tutorien zu den Grundlagenveranstaltungen sowie die Begleitung der Statistikurse wurden die zugewiesenen Tutorienmittel vollumfänglich ausgegeben sowie zusätzlich rund 2.827 Euro aus Studienzuschüssen.

Die Bibliothek hat für den Bereich Medien und Kommunikation einen eigenen Etat zur Verfügung (2022: rund 21.080 Euro). Zudem stehen noch rund 3.972 Euro aus Mitteln der Carl Friedrich von Siemensstiftung für die Anschaffung von Monographien zur Verfügung. Für das Abonnement von Onlinezeitschriften werden jährlich rund 10.747 Euro ausgegeben, für Printzeitschriften 1.653 Euro. Zudem wird vom Fachetat jährlich ein schwankender Anteil zur Finanzierung des Springer-Pakets „Sozialwissenschaften und Recht“ (2022: Gesamtkosten 30.000 €) sowie des utb-Pakets (2022: Gesamtkosten 39.000 €) aufgewandt. Viele für das Fach Kommunikationswissenschaft relevante Datenbanken und E-Journals werden jedoch nicht über den Fachetat bestritten, sondern werden über Allianzlizenzen abgedeckt.“

Zur Raumsituation führt die Hochschule Folgendes aus (vgl. Selbstbericht, Seite 30):

„Dem imwk stehen im Gebäude D der Universität in der 5. Etage insgesamt 13 Dienstzimmer zur Verfügung. Darunter fallen vier Diensträume der Professor:innen, zwei Sekretariatsräume, sowie sieben Arbeitsräume für wissenschaftliches Personal (für eine genaue Aufteilung siehe Anhang 9.1). Drei Drittmitelmitarbeiter sowie die Mitarbeiter:innen der im WS 22/23 neu berufenen HTA-Professur für Digital Health Communication sind in angemieteten Räumen im BCM untergebracht. Das BCM ist fußläufig in 15 Minuten erreichbar.“

Nach Auffassung des Instituts ist die räumliche Trennung des Instituts ist nicht optimal. Diese behindere den Lehrbetrieb für die Studierenden jedoch nicht.



„Für die Lehre werden die Vorlesungs- und Seminarräume der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie die Räume im zentralen Hörsaalzentrum genutzt. Die Verteilung der Lehr- und Vorlesungsräume erfolgt jedes Semester in einem zentralen (Hörsäle) sowie fakultätsinternen (Seminarräume) Vergabeverfahren, das eine bedarfsgerechte Verteilung der Raumkapazitäten anhand der erwarteten Veranstaltungsgrößen auf die Fächer sicherstellt. Zusätzlich werden ein CIP-Pool der Fakultät im Gebäude D sowie die CIP-Pools der Fakultät für angewandte Informatik für Lehre an Computerarbeitsplätzen genutzt.“

Das IMWK selbst verfügt über drei Räume für Forschungslabore die sich ebenfalls im Gebäude D befinden. Aufgrund der Campusumgebung können die Bibliothek, das Rechenzentrum, die Mensa und die Cafeteria innerhalb von wenigen Minuten vom Institut aus erreicht werden (vgl. Selbstbericht, Seite 30).

Zur Bibliotheksausstattung kann dem Selbstbericht der Hochschule folgende Information entnommen werden:

„Im Bereich Medien und Kommunikation stehen in der Bibliothek etwa 8.309 verschiedene Medien im Präsenzbestand zur Verfügung. Über den Fachetat sind aktuell 27 Fachzeitschriften abonniert, darunter 12 englischsprachige internationale Zeitschriften. Im Haushaltsjahr 2022 konnten 92 neue Monographien über den Fachetat und Mittel der Siemens-Stiftung [...] angeschafft werden. Außerdem wurden 10 Filme und 1 Buch als Fortsetzung eine Reihe angeschafft. Die Lehrbuchsammlung des Fachs umfasst 131 verschiedene Werke von denen jeweils Mehrfachbestände vorliegen. Neben den fachspezifischen Medien haben die Studierenden Zugriff auf ein breites Gesamtportfolio der Universität, dass auch in zahlreichen weiteren Fachbeständen, beispielsweise im Bereich Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Sprach- und Literaturwissenschaften, oder zu Methoden und Statistik umfassende weitere Bestände aufweist⁸.

Die Studierenden verfügen über die Bibliothek zudem über zahlreiche Zugänge zu Fachdatenbanken (für das Fachgebiet Medien- und Kommunikationswissenschaft, Publizistik, Film und Theaterwissenschaft aktuell 276 Datenbanken), die mittels VPN-Client auch von außerhalb der Universität genutzt werden können. Besonders hervorzuheben ist dabei der Zugang zur LexisNexis Datenbank, die Studierenden Zugriff auf tagesaktuelle Medienquellen ermöglicht und beispielsweise für Medieninhaltsanalysen von großem Nutzen ist. Werke, die im Präsenz- und Magazinbestand der Universitätsbibliothek nicht vorrätig sind, können von den Studierenden über den Fernleihdienst der Universitätsbibliothek bestellt werden⁹. Die Studierenden profitieren in der Bibliothek außerdem von langen Öffnungszeiten (bis 24:00 Uhr), verlängerten Ausleihfristen über Wochenenden und Feiertage, geeigneten Einzel- und Gruppenarbeitsräumen sowie zahlreichen Kopier- und Scanmöglichkeiten¹⁰.“

Darüber hinaus stehen dem Studienbetrieb in den zu akkreditierenden Studiengängen folgende Forschungslabore zur Verfügung (vgl. Selbstbericht, Seite 31):

„Das imwk verfügt über umfassend ausgestattet Forschungslabore mit insgesamt fünf Untereinheiten: 1) Experimentallabor, 2) GameLab, 3) VirtuaLab, 4) ObservationLab, 5) MediaLab. Diese umfassen z.B. Messstationen zur psychophysiologischen Datenerhebung, einen Experimentalpool mit 10 Notebooks zur Durchführung von Laborexperimente, eine Eye-Tracking-Station, einen High-End-Gaming PC, eine Playstation mit 55“ Flachbildfernseher, zwei stationäre VR-Brillen (HTC Vive), eine mobile VR-Brille (Oculus Quest

⁸ Für einen Überblick zu den Gesamtbeständen siehe Jahresbericht der Universität Augsburg: <https://opus.bibliothek.uni-augsburg.de/opus4/frontdoor/index/index/docId/94994>

⁹ Bücher können in der Regel kostenfrei bestellt werden; für Aufsätze und Kapitel, die als Papierkopie geliefert werden fällt eine Schutzgebühr von 1,50 Euro an. <https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/nutzen-leihen/fernleihe/>

¹⁰ <https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/>



2), eine AR-Brille (Microsoft HoloLens 2), eine 360-Grad-Kamera, ein mobiles Aufzeichnungs- und Auswertungslabor („Mangold Mobil Observation Lab“), sowie ein breites Portfolio an weiterer Soft- und Hardware zur Datenerhebung und –auswertung (z.B. F4 Analyse und Transkript; für eine detaillierte Beschreibung der Laboreinheiten siehe Anhang 9.2). Insgesamt verfügt das Institut damit über umfassende technische Möglichkeiten, um aktuelle qualitative und quantitative Fragestellungen aus dem Feld der Medien- und Kommunikationswissenschaft zu bearbeiten. Die Forschungslabore kommen in verschiedenen Lehrveranstaltungen (vor allem den Lehrforschungsprojekten) zum Einsatz. Die Laborausstattung kann – sofern es sich inhaltlich anbietet und eine entsprechende Einarbeitung erfolgt ist – auch von Studierenden, beispielsweise zur Erstellung von Abschlussarbeiten, genutzt werden.“

Die IT-Infrastruktur für die beiden Studiengänge sieht nach Ausführungen der Hochschule (vgl. Selbstbericht, Seiten 31/32) so aus, dass die Vorlesungsräume mit Medientechnik, u.a. für eine hybride Lehre, ausgestattet sind. Statistikurse finden in den CIP-Räumen der Fakultät für angewandte Informatik statt. Die Computerräume verfügen über Computerarbeitsplätze, die das Arbeiten mit SPSS, Jamovi oder R sowie die Installation benutzerdefinierter Makros (z.B. Process für SPSS) ermöglichen. Studierende können im Rechenzentrum der Hochschule Laptops, Beamer oder Adapter für universitäre Zwecke leihen. Außerdem steht das „Zebra“ als Beratungseinrichtung des Rechenzentrums für Studierende zu allen Soft- und Hardwarefragen zur Verfügung. Darüber hinaus stellt der Digicampus für jede Lehrveranstaltung eine digitale Plattform zur Verfügung, mit der sich die Teilnehmer*innen über die Lehrveranstaltung informieren und in die Teilnehmerliste eintragen können. Hier sind u.a. Ablaufpläne einzusehen, ist E-Mail-Korrespondenz mit Dozent*innen und den übrigen Teilnehmenden möglich und können Dateien sowie Studienmaterialien ausgetauscht werden. Für virtuelle Gruppenarbeiten können Studierende auf die Videoplattform Zoom zugreifen.

Mit der Plattform Studisoft haben die Studierenden Zugang zu Software-Lizenzen, die teilweise kostenfrei zur Verfügung gestellt werden können (s. auch <https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/einrichtungen/rz/it-services/uaux/software/>). Besonders hervorzuheben sind die derzeit kostenfreien Zugänge zu SPSS zur Datenauswertung über Poollizenzen, Endnote zur Literaturverwaltung und zu Microsoft 365 Apps für sämtliche Office Anwendungen. Für einen Datenschutzkonformen Austausch großer Dateien stehen den Studierenden der Cloudserver „BayernCloud“ sowie der „Megastore“ der Hochschule zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Gutachter*innengruppe erhält Einblicke in verschiedene Räumlichkeiten, darunter Seminar- und Vorlesungsräume sowie das Medienlabor. Sie nimmt beim Rundgang vor Ort die sächliche und räumliche Ausstattung des Instituts als positiv wahr. Die Seminar- und Vorlesungsräume sind angemessen ausgestattet, auch für eine hybride Lehre. Die verschiedenen Etagen des Gebäudes, in dem das Institut untergebracht ist und in denen Seminare oder Vorlesungen stattfinden, sind barrierefrei zugänglich.

Sowohl den physischen Buchbestand in der Bibliothek als auch die digitalen Zugänge zu E-Books (soweit einsehbar) sehen die Gutachter*innen als angemessen an. Insgesamt bewerten die Gutachtenden die IT-Infrastruktur des Instituts als hervorragend.

Die Gutachtenden sehen die Ausstattung mit nicht-wissenschaftlichem Personal, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur sowie die Lehr- und Lernmittel für die beiden Studiengänge als angemessen und damit das Kriterium als erfüllt an.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Das Prüfungssystem ist für beide Studiengänge jeweils in Prüfungsordnungen geregelt (s. Anhänge 1.1 und 1.2 sowie geplante Änderungen in 1.14 und 1.15), die sowohl allgemeine als auch fachspezifische Regelungen enthalten. Gemäß § 6 BA-PO und § 7 MA-PO werden Modulprüfungen in beiden Studiengängen in schriftlicher Form/Textform, mündlicher oder praktischer Form sowie als Portfolioprüfungen abgelegt. Hierfür stehen Prüfungen in schriftlicher Form bzw. Textform, mündliche Prüfungsformen und praktische Prüfungsformen wie folgt zur Verfügung (vgl. Selbstbericht, Seite 32):

Prüfungen in schriftlicher Form/Textform	Mündliche Prüfungsformen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klausur (Bearbeitungszeit 60 oder 90 Minuten), ▪ Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (4-6 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite), ▪ Kurzhausarbeit (8-12 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite), ▪ Schriftliches Protokoll/Bericht (1-10 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite), ▪ Hausarbeit (12-15 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite), ▪ Komplexe Hausarbeit (15-30 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite), ▪ Fallarbeit (12-15 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite), ▪ Projektarbeit in schriftlicher Form (12 - 15 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite) ▪ Forschungsbericht (12-15 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite) ▪ Essay (8-12 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mündliche Prüfungen (15-30 Minuten Prüfungsdauer) ▪ Referate in mündlicher Form (10-30 Minuten, min. 2 Wochen Bearbeitungszeit) ▪ Projektarbeit in mündlicher Form (15-30 Bearbeitungszeit zwischen 2 Wochen und 3 Monaten)
	<p style="text-align: center;">Praktische Prüfungsformen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ schriftliche Konzeption (12-15 Seiten) und Erstellung eines Medienproduktes (Bearbeitungszeit 1 bis 3 Monate) ▪ schriftliche Konzeption (12-15 Seiten) und Durchführung eines Medienprojektes (Bearbeitungszeit 1 bis 3 Monate)

„Im Rahmen von Portfolioprüfungen werden mehrere unselbstständige, qualifizierte Beiträge einer einheitlichen Aufgabenstellung zusammenfasst und in ihrer Gesamtheit bewertet (§ 6 Abs. BA PO Anhang 1.1, § 7 Abs. 6 MA PO Anhang 1.2). Dabei können schriftliche, mündliche und praktische Beiträge zusammengefasst werden, deren einzelner Umfang jeweils unter dem Umfang einzelner eigenständiger Prüfungsleistungen liegt (siehe Tabelle ...) und deren Gesamtumfang vergleichbar mit einer solch eigenständigen Prüfungsleistung ist. Diese Prüfungsform hat sich vor allem in Modulen mit empirischer oder anwendungsbezogener Projektarbeit etabliert, da so verschiedene Beiträge aus dem gesamten Arbeitsprozess berücksichtigt werden können.

Grundsätzlich sind darüber hinaus auch kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen möglich (§ 6 Abs. 1 und 5 BA PO Anhang 1.1, §7 Abs. 1 und 5 MA PO Anhang 1.2).

Ein Modul schließt jeweils mit einer Modulprüfung. In der Anlage I der BA PO und Anlage II der MA PO ist jeweils eine Bandbreite von bis zu drei möglichen Prüfungsformen pro Modul festgelegt. Die genaue Prüfungsform zu jedem Modul wird jeweils in den semesterspezifischen Modulhandbüchern festgelegt (siehe Anhänge 2.1 für den BA und 2.2 für den MA). Bei der Auswahl und Zuordnung von Prüfungsleistungen



wird stets darauf geachtet, dass die Kompetenzziele der Module umfassend abgebildet werden.

Die Mehrheit der Prüfungsleistungen in beiden Studiengängen findet in schriftlicher Form/Textform statt.“

Die Hochschule achtet für die einzelnen Module darauf, dass die jeweiligen Prüfungen und Prüfungsarten geeignet sind, aussagekräftige Überprüfungen der erreichten Lernergebnisse zu ermöglichen. Für die Wahlpflichtmodule im Bereich (fortgeschrittene) qualitative und quantitative Verfahren sind im Bachelor- und Masterprogramm Forschungsberichte, Fallarbeiten oder Portfolio-Prüfungen vorgesehen. Alle drei Prüfungsformen ermöglichen es, die erworbenen Kompetenzen eines durchlaufenen Forschungsprozesses vollständig abzubilden. Im Bereich der individuellen Profilierung variieren die Schwerpunkte der Prüfungsleistungen je nach der jeweiligen Fachtradition, aus der die Wahlpflichtmodule importiert werden (s. Selbstbericht, Seite 33).

Im Rahmen der jeweiligen Höchststudiengrenzen (für den Bachelorstudiengang neun Fachsemester bzw. gemäß § 16 Abs. 3 MA-PO sechs Fachsemester für den Masterstudiengang) können alle nicht-bestandenen Prüfungen (mit Ausnahme der Bachelor- und Masterarbeit, die genau einmal wiederholt werden können) beliebig oft wiederholt werden (§16 Abs. 1 Satz 5 BA PO, §17 Abs. 1 Satz 5 MA PO).

Die Hochschule überprüft permanent die Prüfungsformen und passt diese ggf. an, wie z. B. nach Streichen des Lektürekurses für die Propädeutik (vgl. Beispiel auf Seite 33 des Selbstberichts).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Kenntnis der Ausführungen der Hochschule im Selbstbericht und der Modulbeschreibungen (vgl. Anhänge 2.1 bis 2.3) sowie nach Durchsicht der bei der Begehung exemplarisch gezeigten Prüfungsarbeiten bestätigen die Gutachtenden, dass die Prüfungen und Prüfungsarten in beiden Studiengängen eine aussagekräftige Überprüfung der zu erreichenden Lernergebnisse ermöglichen. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Gutachter*innen loben eine an die Module angepasste Prüfungsdiversität.

Durch die Beteiligungsstrukturen in den Gremien der Hochschule wird gewährleistet, dass die Prüfungsformen permanent überprüft und weiterentwickelt werden. Aus der von der Hochschule im Selbstbericht (a.a.O.) aufgezeigten Historie zu einzelnen Modulen wird ersichtlich, dass die Hochschule solche Veränderungen evaluiert und umsetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Für die Beratung der Studierenden aller Studiengänge am Institut stehen als Ansprechpersonen die jeweiligen Bachelor- bzw. Master-Studienberatungen sowie die Studiengangskoordination zur Verfügung (s. auch Anhang 7.1). Für spezifische Fragen beispielsweise zu Auslandsaufenthalten steht innerhalb des Instituts als Ansprechperson die ERASMUS-Koordination zur Verfügung. Für prüfungsrechtliche Fragen können sich die Studierenden zudem an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Medien und Kommunikation wenden. Neben individuellen Sprechstunden und Beratungsterminen werden regelmäßig spezifische Informationsveranstaltungen zu ausgewählten Fragestellungen der Studienorganisation angeboten, z. B. zum Verfassen von Abschlussarbeiten oder der individuellen Stundenplanerstellung im



Masterstudiengang (vgl. Selbstbericht, Seite 29).

Ergänzend zu diesen studiengangsspezifischen Angeboten werden eine allgemeine Studienberatung sowie eine Auslandsstudienberatung von den zentralen Stellen der Universität (Zentrale Studienberatung und Akademisches Auslandsamt) angeboten. Die Zentrale Studienberatung bietet auch Unterstützung bei der Study-Work-Life Balance sowie vorhandenen Lernschwierigkeiten. Das Studentenwerk Augsburg ist zudem Ansprechpartner für eine erste psychologische Beratung und eine Sozial- und Rechtsberatung (a.a.O.).

Die Hochschule bietet die Pflicht- und Wahlpflichtmodule in beiden Studiengängen mindestens jährlich an, wie aus den Modulhandbüchern zu entnehmen ist (vgl. Anhänge 2.1, 2.2 und 2.3). Mit Ausnahme der einführenden, verpflichtenden Grundlagenmodule und Methodenmodule im Bachelorstudiengang sowie der fortgeschrittenen Statistik im Masterstudiengang, die je nach Modul entweder nur im Sommer- oder nur im Wintersemester angeboten werden, werden Module in den Wahlpflichtbereichen jedes Semester angeboten (s. Selbstbericht, Seite 34).

Bei der Planung der Lehrveranstaltungen achtet die Hochschule nach eigenen Angaben auf die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen und zwar sowohl für die vom Institut angebotenen Module als auch beispielsweise für solche Pflichtmodule, die von anderen Lehreinheiten importiert werden (a.a.O.). Bei gelegentlichen Überschneidungen im Bereich von Ergänzungsmodulgruppen des Bachelorstudiengangs oder der individuellen Profilierung im Masterstudiengang bietet die Hochschule den Studierenden alternative Auswahlmöglichkeiten an (a.a.O.).

Die überwiegende Mehrheit der Module in beiden Studiengängen wird innerhalb eines Semesters abgeschlossen und geprüft. Eine Ausnahme bilden die fortgeschrittenen Verfahren sowie das Praxisprojekt als Teil der individuellen Profilierung im Masterstudium. Die Hochschule hält den längeren Zeitrahmen für vorteilhaft, um ein Forschungsprozess in den fortgeschrittenen qualitativen und quantitativen Verfahren vollständig zu durchlaufen bzw. das Kommunikationsprojekt umfassend anzulegen, durchzuführen und darüber zu berichten.

Die Hochschule evaluiert die den Arbeitsaufwand und die Prüfungsbelastung regelmäßig (vgl. Selbstbericht, Seite 34/35). Die Quote der innerhalb der Regelstudienzeit absolvierenden Studierenden liegt beim Bachelorstudiengang nach Angaben der Hochschule bei 71% beim Masterstudiengang bei durchschnittlich 81% (siehe Studien- und Kohortenverläufe in den Anhängen, 11.3 und 11.4).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beiden Studiengänge sind nach Auffassung der Gutachtergruppe so konzipiert, dass beide Studiengänge in der jeweiligen Regelstudienzeit studierbar sind. Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich. Die Prüfungsdichte bewerten sie als angemessen.

Die Gutachter*innen loben das umfangreiche zentrale und institutsspezifische Beratungsangebot für die Studierenden. Die Gutachter*innengruppe nimmt aus den Gesprächen mit den Lehrenden positiv wahr, mit welchem Engagement diese die Semesterpläne gestalten und Maßnahmen ergreifen, um die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu gewährleisten. Im Falle der Überschneidungen bietet die Hochschule mehrere Alternativen an.

Aus den Gesprächen mit den Lehrenden und Studierenden wird bekannt, dass die Anrechnungsmöglichkeiten aus dem Angebot des VHB mit der Semesterplanung kurz vor Beginn eines Semesters bekannt



gegeben werden. Die Hochschule könnte überlegen, ob und wie die Entscheidung über solche Anrechnungsmöglichkeiten den Studierenden früher bekannt gegeben werden könnte.

Die Gutachter*innengruppe hört aus den Gesprächen mit Studierenden heraus, dass diese die Angebote der Hochschule grundsätzlich für in der Regelstudienzeit studierbar halten. Gleichzeitig verstehen die Gutachtenden die Begeisterung der Studierenden für das Modulangebot als Kompliment, denn sie äußern, dass sie aus eigenem Antrieb gerne länger studieren möchten, um mehr als die vorgeschriebenen Wahlpflichtmodule belegen zu können.

Kritik kommt von den Bachelorstudierenden in Bezug auf die zeitliche Organisation des Auslandssemesters, auf das bereits in Abschnitt 2.2.2.2 eingegangen wurde, sowie des Praktikums. Die Studierenden berichten, dass sie das Praktikum gerne zur Gänze innerhalb einer vorlesungsfreien Zeit belegen würden, um keine Veranstaltung zu verpassen, was wohl organisatorisch aus diversen Gründen nicht ausnahmslos zu gelingen scheint. Stattdessen scheinen die Praktika sich gelegentlich für eine gewisse Zeit mit dem Beginn des nachfolgenden Vorlesungszeitraums zu überschneiden. Zudem berichten die Studierenden, dass während des Praktikums das Schreiben von Hausarbeiten schwer möglich sei. Sie bestätigen, dass die Hochschule in diesen Fällen jeweils individuelle Lösungen findet. So könnten Praktika auf zwei Zeiträume aufgeteilt oder Abgabefristen für Hausarbeiten verschoben werden. Dem Eindruck der Gutachtenden nach, könnte die Hochschule hier überlegen, welche Maßnahmen dienlich wären, um sowohl die Studierbarkeit in Bezug auf die Praktika zu erhöhen als auch ihren individuellen Betreuungsaufwand zu reduzieren. Möglicherweise ergeben sich aus der Kommunikation mit einem Absolvent*innennetzwerk Lösungsideen (vgl. Abschnitt 2.2.1 in diesem Bericht).

Insgesamt sorgt die Hochschule nach Auffassung des Gutachtertteams für einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb mit verschiedenen Flexibilisierungsmöglichkeiten. Aus den Ausführungen der Hochschule im Selbstbericht sehen die Gutachter*innen das Engagement des Instituts, die Studierbarkeit zu evaluieren und Maßnahmen zur Verbesserung zu erproben und umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Da die Studiengänge keine besonderen Profiliansprüche im Sinne des § 12 Abs. 6 MRVO aufweisen, ist das Kriterium für diese nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Ein expliziter fachlicher Referenzrahmen zur curricularen Gestaltung kommunikationswissenschaftlicher Studiengänge liegt für den deutschsprachigen Raum nicht vor, erklärt die Hochschule (vgl. Selbstbericht, Seite 36): Es lägen jedoch, so die Hochschule, Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (kurz: „DGPK“) (vgl. <https://www.dgpuk.de/>) als nationale Fachgesellschaft zur Lehre in kommunikationswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen aus dem Jahr 2013 vor (s. Anhang 13.1). Dort würden fünf Themenfelder (z. B. Methoden, Theorien und Modelle, Mediensystem) genannt, die in dem hier zu akkreditierenden Bachelorstudiengang enthalten sind.



Die Hochschule erklärt (a.a.O.), dass fast alle Mitglieder des IMWK in die DGPUK eingebunden („mit Ausnahme der gerade beginnenden Doktoranden“) und in verschiedenen Fachgruppen aktiv sind. Auf diesem Wege könne ein kontinuierlicher Austausch zu den Diskursen und Entwicklungen zur Studiengangsgestaltung innerhalb der nationalen Fachgesellschaft und dem Institut gewährleistet werden.

Die Hochschule erklärt, dass über diese allgemeine Leitlinie hinaus regelmäßig Diskurse zur Weiterentwicklung der kommunikationswissenschaftlichen Lehre im Rahmen der DGPUK als nationale Fachgesellschaft (z. B. AG Methodenausbildung) sowie in Arbeitsgruppen auf der Fachgruppenebene geführt werden (z. B. AG Lehre der Fachgruppe Gesundheitskommunikation).

„Fachlich-didaktische Weiterentwicklungen die in nationalen Fachdiskursen (z. B. im Rahmen der DGPUK Tagungen) oder internationalen Fachdiskursen diskutiert werden, werden institutsintern im Rahmen der Leitungssitzungen besprochen.“ Nach Angaben der Hochschule geht der Umfang der Methodenausbildung in den zu akkreditierenden Studiengängen sowohl im Bachelorstudiengang als auch im Masterstudiengang über den empfohlenen Umfang hinaus. Die Hochschule schreibt dazu (vgl. Selbstbericht, Seite 36):

„Eine Ausnahme bilden die „Empfehlungen der DGPUK für die Methodenausbildung im Fach Kommunikationswissenschaft“, die am 9. Mai 2013 von der Mitgliederversammlung der DGPUK verabschiedet wurden (siehe Anhang 13.2). Das Empfehlungsschreiben definiert sowohl für den BA jeweils ein Basismodell und ein Standardmodell der empirischen Methodenausbildung. Dabei sieht das Basismodell insgesamt 16 ECTS in der empirischen Methodenausbildung vor und das Standardmodell 34 ECTS. Mit insgesamt 44 ECTS, die im Rahmen des BA in Methodenmodulen sowie zu qualitativen und quantitativen Verfahren erbracht werden, sowie weiteren 12 ECTS im Rahmen empirischer Projektseminare, liegt der Bachelorstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft deutlich über dem dort definierten Standardmodell.“

Am IMWK wird sowohl grundlagen- als auch anwendungsorientiert geforscht. Im Folgenden gibt die Hochschule einen Überblick über aktuell laufende Drittmittelprojekte am IMWK (in alphabetischer Reihenfolge):

Titel	Beteiligte Forscher:innen vom IMWK*	Start/ Finish
Alternative Medien, Alternative Öffentlichkeiten, Alternative Realitäten? Die Nutzer*innen und Nutzungsweisen systemkritischer Alternativmedien und ihre Bedeutung im Medienrepertoire im Zeitverlauf (DFG Projekt)	Christian Schwarzenegger	2021-2024
Die De- und Restabilisierung von Evidenz in der Coronakrise (DFG Projekt in Forschergruppe 2448 "Practicing Evidence - Evidencing Practice")	Helena Bilandzic & Susanne Kinnebrock (als PI), Markus Schug (als Projektmitarbeiter)	2021-2023
Digitaler Stress in den Medien (Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, project, ForDigitHealth-A3)	Susanne Kinnebrock (als PI), Hanna Rueß (als Projektmitarbeiterin)	2019-2023



Entwicklung und Evaluierung von ganzheitlichen, indikatorbasierten Nachhaltigkeitsinstrumenten in der akutstationären Gesundheitsversorgung (Bayerisches Gesundheitsministerium, Konsortialprojekt)	Helena Bilandzic & Anja Kalch (als PIs), Anna Kiemer (als Projektmitarbeiterin)	2022-2025
INFO-LE. Evidenzbasierte Gesundheitsinformationen für Patienten mit Lungenembolie in der postakuten Behandlungsphase (Gemeinsamer Bundesausschuss, Konsortialprojekt)	Helena Bilandzic & Anja Kalch (als PIs)	2020-2023 (derzeit Abschlussphase)
Interaktive 360-Grad-Videos und VR-Szenarien in der Hochschullehre (Stiftung Innovation in der Hochschullehre, Konsortialprojekt KODILL)	Jeffrey Wimmer (als PI), Moritz Schweiger (als Projektmitarbeiter)	2018-2024
Medienberichterstattung über Menschenhandel (DAAD)	Makhzuna Bozorova (Gastwissenschaftlerin am IMWK)	2022-2023
Stressbezogenen Medienpraktiken im freizeitbezogenen Medienalltag (Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Project, ForDigitHealth A2)	Jeffrey Wimmer (als PI), Lisa Waldenburger (als Projektmitarbeiterin)	2019-2023
Politische Online-Influencer:innen als Intermediäre: Neue Konstellationen in der politischen Kommunikation	Paula Nitschke (als PI), Kirsten Wünsche (ab 1.7.23 als Projektmitarbeiterin)	2023-2026
Wirkungspotentiale narrative Evidenz (DFG Projekt in Forschergruppe 2448 "Practicing Evidence - Evidencing Practice")	Helena Bilandzic & Susanne Kinnebrock (als PIs), Thomas Feiler (als Projektmitarbeiter)	2021-2024

*Es sind nur Mitarbeiter:innen aufgeführt, die aktuell laufende Verträge am IMWK haben (vgl. Tabelle, Selbstbericht, Seite 37).

Die Hochschule verbindet die Forschung, wo sie dieses für sinnvoll und geeignet hält, mit der Lehre, „indem beispielsweise kleinere an ein großes Drittmittelprojekt anknüpfende Projekte in empirischen Projektseminaren gemeinsam mit Studierenden bearbeitet werden oder auch anwendungsorientierte Fragestellungen, die sich aus dem Bereich der Grundlagenforschung ergeben, in der Lehre aufgegriffen werden. Hinzu kommen zahlreiche kleinere Forschungsprojekte zu aktuellen Themen und Problemfeldern der Kommunikationswissenschaft, die von Lehrenden gemeinsam mit Studierenden im Rahmen von Praxisprojekten geplant und realisiert werden.“ (vgl. Selbstbericht, Seite 37/38).

Darüber hinaus bringen Lehrbeauftragte neue Themen und Entwicklungsberichte aus der Berufspraxis in die Lehre. Beispielsweise konnte im Sommersemester 2023 eine Veranstaltung zu „Digitalem Marketing und Automatisierungsprozessen im Marketing“ angeboten werden (siehe Anhang 8.4, Liste von Lehrveranstaltungen von Praxispartnern).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bestätigen, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen



Anforderungen für das Studiengangskonzept gewährleistet sind. Die im Sachstand aufgezeigte Liste an Drittmitteln zeigt den Gutachtenden das beeindruckende Engagement der Professor*innen des Instituts.

Die Kurzvitae der Lehrenden mit ihren jeweiligen studiengangsrelevanten Forschungsaktivitäten konnten die Gutachtenden der Internetseite des Instituts entnehmen (vgl. <https://www.uni-augsburg.de/de/fakultaet/philsoz/fakultat/division-public-communication/>). In der im Sachstand aufgezeigten Tabelle mit Beispielen für aktuelle Drittmittelprojekte können die Gutachter*innen den Erfolg ablesen, den die Professor*innen haben.

Die Gutachtenden sind davon überzeugt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) (Wenn einschlägig)

Da es sich nicht um einen Studiengang für Lehramt handelt, ist dieses Kriterium nicht anzuwenden.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Dem Evaluationsverfahren liegt die Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium der Hochschule zugrunde, die am 19.5.2021 in Kraft gesetzt wurde (s. Anhang 10). Die zentrale Stelle für die Qualitätssicherung ist an die Hochschule die sogenannte Qualitätsagentur. Sie hat eine beratende und koordinierende Funktion im Prozess der Qualitätssicherung in Studium und Lehre und ist u.a. zuständig für die Studierendenbefragungen und die Absolventenbefragungen. Auch die Lehrevaluationen werden hier zentral für die Hochschule durchgeführt. Für ihre Befragungen verwendet die Hochschule die Evaluationssoftware EvaSys (Education Survey Automation Suite).

Die Hochschule verwendet den Fragebogen des „Student Evaluation of Educational Quality“ (SEEQ; Marsh, 1982) in deutscher oder englischer Fassung (s. Muster in Anhang 11.5 für den Fragebogen Vorlesungen; 11.6 für Veranstaltungen allgemein sowie das Beispiel in Anhang 11.7 in englischer Sprache). Dieser erfasst laut Hochschule die Lehrqualität in den drei Bereichen: Lehrerfolg (Produkte guter Lehre), Didaktisches Handeln (Prozess guter Lehre) und studentische Hintergrundvariablen, die „zur Einordnung der Ergebnisse und zur Erstellung von Untergruppenauswertungen dienen“ sollen. (s. Selbstbericht, Seite 38).

Die Lehrevaluation erfolgt in der Regel Mitte jedes Semesters. Dadurch wird eine unmittelbare Besprechung mit den Studierenden sowie ein direktes Reagieren auf etwaige Probleme ermöglicht. Die Hochschule führt die Evaluationen in den Lehrveranstaltungen durch und verwendet dafür die Papierform, da sie dadurch eine höhere Teilnahmequote beobachtet hat, als beispielsweise bei Online-Befragungen (s. Selbstbericht, Seite 38). Die Lehrenden erhalten die Evaluationsergebnisse wie folgt: „Im Anschluss an die Erhebung in der Veranstaltung erhalten die Lehrpersonen eine zeitnahe Rückmeldung zu den im Kurs erzielten Mittelwerten (inklusive Angaben zu frei formulierten Antworten durch die Studierenden) sowie eine Vergleichslinie, die die Mittelwerte aller Veranstaltungen der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät abbildet und so einen fakultätsinternen Vergleich ermöglicht (für einen aggregierten Vergleich aller BA und MA Veranstaltungen zum Fakultätsdurchschnitt siehe Anhang 11.8).“ (a.a.O). Neben den betreffenden Lehrpersonen werden die Evaluationsergebnisse durch den*die jeweilige*n Studiendekan*in



sowie die zuständigen Mitarbeiter*innen der Qualitätsagentur gesichtet.

Die hochschulweite, zentrale Befragung der Hochschule erfolgt alle drei Jahre. Sie fand zuletzt zwischen Januar und März 2021 im Auftrag der Universitätsleitung und der Fakultäten statt. Zentrale Themen waren „1) demographische Daten, 2) Bewertung der Studienbedingungen, 3) Bewertung der universitären Infrastruktur, 4) Bewertung des Studienstarts, 5) Digitale Lehre, 6) Informationen über Betreuung und Beratung, 7) Studierenden mit Kind, 8) Studieren in Zeiten von Corona, 9) Studentischer Arbeitsaufwand (Workload)“ (s. Selbstbericht, Seite 38 und vgl. Ergebnisse in Anhängen 11.11 und 11.12). Aus den Evaluationsergebnissen las das IMWK grundsätzlich eine hohe Zufriedenheit der Studierenden in den Studiengängen des Instituts heraus: „Dies umfasst die Verfügbarkeit von Informationen zum Studienstart, die wahrgenommene Nützlichkeit von Erstsemesterveranstaltungen, den Kontakt zu Lehrenden und deren Bewertung, die Überschneidungsfreiheit von Veranstaltungen, den Zugang zu Veranstaltungen, angemessene Teilnehmerzahlen in den Veranstaltungen oder die inhaltliche Abstimmung von Veranstaltungen aufeinander. ...Vor allem in den Bereichen Berufsfeldrelevanz und Praxisbezug zeigt die allgemeine Studierendenbefragung für den Bachelor noch Verbesserungspotentiale auf, die wir durch gezielte Anpassungsmaßnahmen (siehe Abschnitt 2.3.1.1.2) aktuell adressieren.“ (s. Selbstbericht, Seite 40).

Die Absolvent*innen der Hochschule werden alle zwei Jahre befragt. „Diese findet im Rahmen des bundesweit angelegten Kooperationsprojekts Absolventenstudien (KOAB)¹¹ unter Koordination des Instituts für angewandte Statistik zeitgleich mit ca. 70 weiteren Universitäten und Hochschulen statt. Vorrangiges Ziel ist es, Informationen zur rückblickenden Bewertung des Studiums an der Universität Augsburg sowie dem Verbleib der Absolvent:innen zu erhalten. Leider wird für diese Befragung immer nur ein sehr geringer Teil der Absolvent:innen des BA und MA Medien und Kommunikationswissenschaft erreicht.“ (s. Selbstbericht, Seite 40). Das IMWK hofft durch einen Ausbau der Alumniarbeit u.a. die Bereitschaft zur Teilnahme an Evaluationen zu erhöhen bzw. durch direkten Kontakt Verbesserungspotential zu erkennen (a.a.O.). Die Hochschule beobachtet regelmäßig die Absolvierendenzahlen und analysiert u.a. wie die Zahlen der Absolvent*innen in Regelstudienzeit erhöht werden könnten und wie lange es dauert, bis sie nach Studienabschluss eine Beschäftigung finden.

Am IMWK direkt werden nach Angabe der Hochschule weitere jährliche Studiengangsbefragungen durchgeführt (s. Selbstbericht, Seite 40): „Die Fragebögen der Studiengangsbefragung (siehe Anhang 11.9 für den BA Fragebogen 2022 und Anhang 11.10 für den MA Fragebogen 2022) sind in thematische Blöcke unterteilt, die sich auf eine Beurteilung des Studiengangs und des Lehrangebots, die Beratung und Betreuung im Studiengang, den Aufbau des Studiengangs und eine Bewertung der einzelnen Modulinhalte beziehen. Weiterführend werden Gründe der Studienwahl, die zeitliche Organisation des Studiums und die Zukunftsplanung sowie eine Einschätzung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt und geplante Berufsfelder abgefragt.“ (a.a.O.). Eine Zufriedenheit der Studierenden in beiden Studiengänge konnte das IMWK durch eine „Sonderbefragung“ 2020 für das digitale Semester feststellen, das anlässlich der Corona Pandemie durchgeführt wurde (s. Anhänge 11.13 und 11.14).

Die spezifischen Studiengangsbefragungen füllen nach Einschätzung des IMWK „eine Lücke zwischen den einzelnen Lehrveranstaltungsevaluationen und der 3-jährlichen allgemeinen Studiengangsbefragung. Im Vergleich zur allgemeinen Studierendenbefragung der Universität erlaubt sie ein kontinuierliches Monitoring und damit auch schnellere Reaktionsmöglichkeiten für etwaige Problemfelder. Während sich die

¹¹ https://istat.de/de/koab_a.html



Lehrevaluation jeweils auf einzelne Veranstaltungen bezieht und vorrangig den jeweiligen Dozent*innen als Evaluationstool dient, erlaubt es die IMWK-spezifische Studiengangsbefragung mögliche Probleme auf der Ebene von Modulen und Modulgruppen zu erkennen und ggf. entsprechend zu reagieren. Auch wenn dadurch die Befragungslast bei den Studierenden – im Vergleich zu Studiengängen, die solch eine Befragung nicht haben – erhöht ist (siehe Anmerkung Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag, 22.11.2016, S. I-7, Anhang 14.3), betrachten wir diese als essenziellen Teil der Qualitätssicherungsmaßnahmen am IMWK, der zeitnahe und kontinuierliche Analysen der Studiengänge ermöglicht.“

Ferner finden als institutsinterne Austauschformate zwei Fachschaftsgespräche pro Semester statt, bei denen die verschiedenen Statusgruppen des Instituts ins Gespräch kommen, darunter die Institutsleitung, die Studiengangskoordinatorin und die Fachschaftsvertreter*innen. Durch diesen engen Kontakt können ggf. während des Studiums auftretende Probleme frühzeitig erkannt und diskutiert und gemeinsam nach Lösungen gesucht werden (a.a.O.). Neben Möglichkeiten der direkten Problemlösung, bieten die Fachschaftsgespräche auch Raum, um Wünsche der Studierenden z. B. für spezifische Lehrangebote aufzunehmen und gemeinsame Aktivitäten (z. B. Weihnachtsfeiern, Absolventenfeiern, MA-Auswahltag) zu planen und zu besprechen (s. Selbstbericht, Seite 45).

Die Ergebnisse der zentralen und institutsinternen Befragungen werden im Rahmen der Leitungssitzungen des Instituts besprochen und diskutiert. Ebenso werden positive und negative Ergebnisse mit den Studierendenvertreter*innen im Rahmen der Fachschaftssitzungen besprochen.

Die Hochschule betrachtet die Entwicklung seit der letzten Reakkreditierung wie folgt (s. Selbstbericht Seite 11):

„Die letzte Reakkreditierung erfolgte zum 22.11.2016 für den BA und MA „Medien und Kommunikation“ (siehe Anhang 15.1 für Akkreditierungsdaten; Anhang 14.2 Akkreditierungsurkunden). Beide Studiengänge wurden zum WS 21/22 in BA und MA „Medien und Kommunikationswissenschaft“ (siehe Anhang 1.9 fünfte Änderungssatzung BA und Anhang 1.13 siebte Änderungssatzung MA) umbenannt. Die Umbenennung verfolgte das Ziel, die kommunikationswissenschaftliche Ausrichtung beider Studiengänge sichtbar und transparent im Titel zu verankern. Diese Umbenennung war im Besonderen deshalb erforderlich, da der bisher gleich lautende Studiengang Medien und Kommunikation an der Universität Passau inhaltlich so umgestaltet wurde, dass er seither ein eindeutig medienwissenschaftliches Profil aufweist. Ziel war eine transparente Abgrenzung zu diesem nun primär medienwissenschaftlichen Studiengang und eine eindeutige Einordnung im Feld der kommunikationswissenschaftlichen Studiengänge in Deutschland. Gleichzeitig konnte durch die nur geringfügige Anpassung des Titels ein hoher Wiedererkennungswert und so eine kontinuierliche Fortsetzung gewährleistet werden.

Im Rahmen dieser Änderungssatzungen wurde außerdem für beide Studiengänge die Möglichkeit geschaffen, schriftliche Prüfungsleistungen mittels Plagiatssoftware überprüfen zu können (siehe §7 und §18 aktuelle BA PO Anhang 1.1; §8 und §18 aktuelle MA PO Anhang 1.2). Zeitlich parallel wurde an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät die Software Plagscan eingeführt, die ein umfassendes systematisches Monitoring der wissenschaftlichen Qualität schriftlicher Prüfungsleistungen im Hinblick auf Plagiate erlaubt. Für die Studierenden sind die detaillierten Informationen zum Vorgehen der Plagiatsprüfung in einem entsprechenden Merkblatt zusammengefasst und auf der Webseite veröffentlicht¹².

¹² https://assets.uni-augsburg.de/media/filer_public/ea/63/ea63ea52-0feb-49e7-9280-87fb967490c1/mb_plagiate_0422.pdf



Von den Studierenden und Lehrenden wurde diese Möglichkeit der elektronischen Plagiatsprüfung sehr gut angenommen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bewerten das Qualitätsmanagement der Hochschule als angemessen und sind durch die Gespräche bei der Begehung zur Überzeugung gelangt, dass die beiden Studiengänge einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen unterliegen. Die Gutachtenden können sich durch die Gespräche mit der Hochschulleitung, der Vertretung des Qualitätsmanagements und den Studierenden davon überzeugen, dass auf der Grundlage der durchgeführten Evaluativen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Durch den Plan-Do-Check-Act-Zyklus werden diese fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung von Studiengängen genutzt.

Die Gutachter*innengruppe lobt das persönliche Engagement der Programmverantwortlichen und Lehrenden, die dem Eindruck nach einen erheblichen persönlichen Einsatz aufwenden, um im direkten Kontakt zu den Studierenden zu sein und die Bereitschaft mitbringen, die Studiengänge kontinuierlich zu verbessern. Mit kreativen Ideen wie einem „MuK-Café“ werden Foren zum persönlichen Austausch geschaffen. Ob die Programmverantwortlichen durch ihren persönlichen Einsatz, durch das Erstellen von Stundenplänen und Checklisten teilweise möglicherweise kompensieren, wo die Hochschule unterstützend systemische Lösungen bereit stellen könnte, können nur die Beteiligten der Hochschule beurteilen.

Die Gutachtenden nehmen im Gespräch mit Studierenden der zu akkreditierenden Studiengänge deren hohe Zufriedenheit mit ihrem Studium und der Feedbackkultur der Hochschule wahr. Als besondere Stärke sieht die Gutachter*innengruppe u.a. die zweimal im Semester durchgeführten Fachbereichsgespräche an, durch die die Statusgruppen des Instituts im guten Kontakt sind und eine unmittelbare Verbesserungskultur erlebbar zu sein scheint. Die Studierenden äußern, dass ihre Verbesserungsideen gehört und überwiegend umgesetzt werden.

Zentrale Evaluationen durch die Hochschule scheinen dagegen auf weniger Akzeptanz zu stoßen, was u. a. daran liegen könnte, dass die daraus resultierenden Maßnahmen dem Eindruck der Gutachtenden nach nicht ausreichend oder vom zeitlichen Ablauf her nicht unmittelbar genug an die befragten Personengruppen kommuniziert werden. Denn die Gutachter*innengruppe erfährt bei der Begehung im Gespräch mit Studierenden, dass die Fragebögen nicht zu den Studiengängen passten und das „Timing“ der Befragung wenig optimal sei.

Die Gutachtenden nehmen wahr, dass sich die Programmverantwortlichen und die Qualitätsagentur der Hochschule darüber bewusst sind, dass die Beteiligungsquote für Absolvent*innenbefragungen erhöht werden sollte. Die Gutachter*innengruppe ermuntert das IMWK als eine von mehreren möglichen Maßnahmen, die zu einem besseren Kontakt zu den Absolvent*innen führen könnte, den geplanten Ausbau des Alumninetzwerks für die Studiengänge umzusetzen. Die Gutachtenden empfehlen, dass die Hochschule Maßnahmen ergreifen sollte, um die Beteiligung an der Absolvent*innenbefragung zu erhöhen, um dadurch weitere Informationen zur Qualitätsverbesserung der Studienprogramme zu erhalten.

Die Gutachtenden nehmen die Aussage der Studierenden bei der Begehung zur Kenntnis, dass zwar die Module, nicht jedoch alle Lehrveranstaltungen evaluiert werden. Wenn verschiedene Lehrende in einem Modul lehren, kann vorkommen, dass öfter dieselben Lehrenden an Lehrevaluationen teilnehmen, aber nicht alle Lehrenden. Zudem wünschen sich die Studierenden zu jeder Lehrevaluation ein Feedback. Die



Gutachter*innengruppe empfiehlt der Hochschule, dass die Lehrevaluationen von allen Lehrenden durchgeführt werden, was ganz überwiegend, aber wohl nicht in jedem Einzelfall zu erfolgen scheint. Lehrevaluationen sollten grundsätzlich immer mit den jeweils befragten Studierenden besprochen werden, so dass die Feedbackschleife geschlossen wird.

Die Gutachtenden regen an zu überdenken, ob spezielle Fragebögen für Praktika entwickelt werden könnten, sofern diese noch nicht vorhanden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

Die Gutachtenden empfehlen, dass die Hochschule Maßnahmen ergreifen sollte, um die Beteiligung an der Absolvent*innenbefragung zu erhöhen, um dadurch weitere Informationen zur Qualitätsverbesserung der Studienprogramme zu erhalten.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

In der Studierendenschaft überwiegt in beiden zu akkreditierenden Studiengänge die Zahl an weiblichen Studierenden. Die Hochschule versucht, auch männliche Studieninteressierte anzusprechen; u. a. beteiligt sich das IMWK regelmäßig am „Girls' and Boy's Day“.

Die Hochschule hat ein „Büro für Chancengleichheit“, welches die Arbeit zur Gleichstellung an der Hochschule koordiniert, evaluiert und Maßnahmen zur Frauenförderung konzipiert. Es ist Anlauf- und Beratungsstelle für Student*innen und Wissenschaftler*innen und unterstützt zum einen die Arbeit der Universitätsfrauenbeauftragten und zum anderen die Frauenbeauftragten der einzelnen Fakultäten (<https://www.uni-augsburg.de/de/verantwortung/gender-equity-diversity/gender-equity/about-us/frauenbeauftragte/>). Die Arbeit dieser Frauenbeauftragten und der Gleichstellungsbeauftragten wird durch den Frauenbeirat der Hochschule koordiniert, dem auch eine gewählte studentische Vertreterin angehört (<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/vertretung/frauenbeauftragte/>).

Mit ihrem Gender Mainstreaming-Programm wendet sich die Hochschule an Studierende und Wissenschaftler*innen, u. a. mit Workshops zur Frauenförderung und zu Themen von Diversität und Gleichberechtigung im Rahmen der „KLeVer-Workshopreihe“. In den Workshops und Modulen geht es um Themen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Geschlechtergerechtigkeit in Studium und Beruf, sowie Konflikten zwischen verschiedenen Rollenanforderungen (<https://www.uni-augsburg.de/de/verantwortung/gender-equity-diversity/diversity/empowerment/diversity-studium-und-weiterbildung/kle-Ver/?edit&language=de>)

Ein spezielles Beratungsangebot zu den Themen sexuelle Belästigung und Diskriminierung wurde durch die Einrichtung der (Erst-)Beratungsplattform „Evermood“ geschaffen. Dort ist eine digitale, anonyme Beratung durch geschulte Mitarbeiter*innen, unter denen sich auch Studierende befinden, möglich (<https://www.uni-augsburg.de/de/verantwortung/gender-equity-diversity/diversity/diversity-advice-support/sexuelle-belastigung/>).

Ferner bietet die Hochschule „eine Reihe von zentralen Einrichtungen, Beratungen und Hilfestellungen für geflüchtete Studierende, für schwangere Studierende, Studierende mit Kind und für Studierende mit gesundheitlichen Einschränkungen an (für eine Übersicht über alle Beratungsangebote siehe Anhang 7.1). Alle zentralen Ansprechpartner sind u.a. in der Erstsemesterbroschüre der Universität Augsburg (siehe



Anhang 7.2) gebündelt festgehalten, die den Studierenden zum Studienstart ausgehändigt wird.“ (s. Selbstbericht, Seite 48).

Darüber hinaus gibt es direkt auf dem Campus den gemeinnützigen Verein Campus Elterninitiative (<https://campus-elterninitiative.de/verein/>), der in seinen sieben Kinderkrippengruppen ganztägig Plätze für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren und in einer Krippengruppe Plätze für Kinder unter einem Jahr bietet. Ergänzt wird dieses Angebot u.a. durch die Ferienbetreuung für Kinder (4 bis 12 Jahre) von Studierenden und Beschäftigten der Hochschule oder eine Spielgruppe. Das Studentenwerk Augsburg bietet außerdem in all seinen Mensen ein kostenloses Mittagessen für Kinder bis sechs Jahre an.

Für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen hat die Hochschule eine*n zentrale*n Beauftragte*n, der bzw. die für Beratungsgespräche sowie Nachfragen zur Verfügung steht (<https://www.uni-augsburg.de/de/fakultaet/philsoz/fakultat/systematische-theologie/beauftragter-fur-studierende-mit-behinderung-und-chron-erkrankun/>). Auch das Studentenwerk Augsburg beschäftigt eine*n Beauftragte*n für Studierende mit Handicap und chronischen Erkrankungen. Das allgemeine Konzept der Hochschule zum Umfang mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ist im Inklusionskonzept verankert (s. Anhang 12.3).

Auf der Ebene des IMWK stehen die Studiengangskoordinatorin sowie bedarfsabhängig die BA oder MA Fachstudienberatung für alle Fragen zu studienorganisatorischen und studiengangsbezogenen Belangen zur Verfügung.

Die besonderen prüfungsrechtlichen Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen werden in den Prüfungsordnungen des Bachelor- und Masterstudiengangs Medien und Kommunikationswissenschaft jeweils in § 23 „Nachteilsausgleich“ geregelt (siehe Anhänge 1.1 und 1.2). „Nachteilsausgleiche wie Schreibzeitverlängerungen und die Bereitstellung von gesonderten Prüfungsräumen für einzelne Prüfungsteilnehmende wurden in den letzten Jahren regelmäßig vom Prüfungsausschuss genehmigt und erfolgreich umgesetzt. Nachteilsausgleiche werden im Prüfungsverwaltungssystem festgehalten und müssen nicht fallweise beantragt werden. Ebenso konnten in Kooperation mit der Universitätsbibliothek auch spezielle Arbeitsräume zur Einzelarbeit für Studierende mit einer entsprechenden gesundheitlichen Einschränkung zur Verfügung gestellt. Die Zugänge zu allen Gebäuden, in denen Lehrveranstaltungen der Studiengänge Medien und Kommunikationswissenschaft stattfinden, sind behindertengerecht gestaltet und das Institut steht im Austausch mit dem Referat für Inklusion. Die Studierenden werden regelmäßig, u.a. im Rahmen der Einführungsveranstaltung, auf die Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs bei Prüfungen hingewiesen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe bestätigt, dass die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt, die auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden. Die Zahl der Beratungsangebote, die Betreuung für Kinder und die Informationen auf der Website sehen die Gutachtenden als vorbildlich an.

Dennoch bekommt die Gutachter*innengruppe im Gespräch mit den Studierenden den Eindruck, dass keine Beispiele bekannt sind, in denen Studierende einen Nachteilsausgleich erhalten hätten. Auch scheint in der kleinen Gruppe an Studierenden das Bewusstsein für solche Ausgleichsmöglichkeiten kaum vorhanden zu sein. Auch die Lehrenden bestätigen, dass solch ein Nachteilsausgleich kaum angefragt wird. Die Gutachter*innengruppe hat den Eindruck, dass zusätzlich zum bereits bestehenden Informationsangebot, die Information über Möglichkeiten zum Nachteilsausgleich, sofern diese noch nicht erfolgt, bereits zum



Anfang des Studiums gegeben werden könnte.

Die Gutachter*innengruppe sieht auch den Nachteilsausgleich für Studierende in der Prüfungsordnung angemessen berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte die Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs noch proaktiver in allen Studiengängen zum Studienbeginn kommunizieren.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Der Studiengang ist kein Joint-Degree-Programm, weshalb das Kriterium nicht einschlägig ist.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Da keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen vorgesehen sind, ist dieses Kriterium nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Da die Hochschule zur Durchführung des Studiengangs keine hochschulischen Kooperationen eingeht, ist dieses Kriterium nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Da es sich nicht um Berufsakademieprogramme handelt, ist dieses Kriterium nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule nahm während des Verfahrens keine Änderungen oder Nachbesserungen am Selbstbericht vor.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag, in Kraft getreten am 01.01.2018

Musterrechtsverordnung der KMK, Beschluss vom 07.12.2017

Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayrische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13. April 2018

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr. Christina Seeger, Professorin für Medienwandel und Medienbildung, Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Prof. Dr. Patrick Donges, Professor für Kommunikationswissenschaft, Universität Leipzig

b) Vertreterin der Berufspraxis

Leonie Hannelore Kuhn, Referentin Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg

c) Studierende

Anna Zanke, Kunstgeschichte und Medientheorie und -praxis, Karlsruher Institut für Technologie

Zusätzliche Gutachter*innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): *keine*

Zusätzliche externen Expert*innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): *keine*



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Bachelor Medien und Kommunikationswissenschaft

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2022/2023	60	50			0%			0%			0,00%
SS 2022					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2021/2022	51	49			0%			0%			0,00%
SS 2021					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2020/2021	51	45			0%			0%			0,00%
SS 2020					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2019/2020	71	59	11	10	15%	13	11	18%	13	11	18,31%
SS 2019	1	1			0%			0%			0,00%
WS 2018/2019	60	52	20	19	33%	33	31	55%	37	34	61,67%
SS 2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018	54	46	19	14	35%	30	23	56%	38	31	70,37%
SS 2017	1	1			0%			0%			0,00%
WS 2016/2017	53	43	23	19	43%	34	30	64%	43	36	81,13%
SS 2016	1	1									
Insgesamt	403	347	73	62	18%	110	95	27%	131	112	32,51%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Bachelor Medien und Kommunikationswissenschaft

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023		2			
SS 2022	1	13	1		
WS 2021/2022	2	18	1		
SS 2021	1	22	1		
WS 2020/2021		9	1		
SS 2020	3	23	1		
WS 2019/2020	2	13	2		
SS 2019	8	24	1		
WS 2018/2019	3	12	1		
SS 2018	2	7			
WS 2017/2018	1	15	2		
SS 2017	9	30	1		
WS 2016/2017	6	18			
SS 2016	5	21			
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Bachelor Medien und Kommunikationswissenschaft

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023		2			2
SS 2022	11	0	4		15
WS 2021/2022	6	13	2		21
SS 2021	17	1	6		24
WS 2020/2021	7	3	0		10
SS 2020	19	3	5		27
WS 2019/2020	3	11	3		17
SS 2019	6	4	3		13
WS 2018/2019	8	8	0		16
SS 2018	9	0	0		9
WS 2017/2018	5	11	2		18
SS 2017	35	1	4		40
WS 2016/2017	10	13	1		24
SS 2016	19	3	4		26

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Master Medien und Kommunikationswissenschaft

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2022/2023	23	19			0%			0%			0,00%
SS 2022					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2021/2022	24	22			0%			0%			0,00%
SS 2021					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2020/2021	27	23	10	10	37%	11	11	41%	11	11	40,74%
SS 2020					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2019/2020	24	18	15	9	63%	21	15	88%	22	16	91,67%
SS 2019	1	1			0%			0%			0,00%
WS 2018/2019	21	19	2	2	10%	13	12	62%	18	17	85,71%
SS 2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018	16	16	5	5	31%	12	12	75%	14	14	87,50%
SS 2017	2	2			0%			0%			0,00%
WS 2016/2017	21	17	8	6	38%	16	14	76%	20	17	95,24%
SS 2016	1	1									
Insgesamt	160	138	40	32	25%	73	64	46%	85	75	53,13%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Master Medien und Kommunikationswissenschaft
 Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023	1				
SS 2022	5	5			
WS 2021/2022	3	7			
SS 2021	3	16			
WS 2020/2021	4	9			
SS 2020	1	1			
WS 2019/2020	3	5			
SS 2019	5	9			
WS 2018/2019	5	5			
SS 2018		6			
WS 2017/2018	1	9			
SS 2017	5	9			
WS 2016/2017	5	2			
SS 2016	6	6			
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Master Medien und Kommunikationswissenschaft

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023	0	1	0		1
SS 2022	9	0	1		10
WS 2021/2022	1	6	3		10
SS 2021	15	1	3		19
WS 2020/2021	8	3	2		13
SS 2020	1	0	1		2
WS 2019/2020	1	7	0		8
SS 2019	3	4	7		14
WS 2018/2019	5	5	0		10
SS 2018	3	1	2		6
WS 2017/2018	2	7	1		10
SS 2017	13	0	1		14
WS 2016/2017	1	6	0		7
SS 2016	12	0	0		12

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.11.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	30.06.2023
Zeitpunkt der Begehung:	27.10.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Qualitätsmanagement, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Vorlesungs- und Seminarräume und ihre digitale Ausstattung, Medienlabor, Blick in die Cafeteria, Verwaltungsbüros der Professor*innen und wissenschaftlichen Mitarbeitenden

Diese Daten gelten für beide zu akkreditierenden Studiengänge.



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht.

³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische

Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlussszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen

Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze

1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)